

1069 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1978 11 08



## Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX XXX, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 1979 bis 1984 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 1979 — FAG 1979)

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

#### FINANZAUSGLEICH (§§ 2 bis 4 des F-VG 1948)

Tragung der Kosten der mittelbaren Bundesverwaltung und bestimmter mit der Besorgung der Verwaltung von Bundesvermögen zusammenhängender Aufgaben

§ 1. (1) Im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung (Artikel 102 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) tragen die Länder den Personal- und Sachaufwand und die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der mit der Besorgung dieser Verwaltung betrauten Bediensteten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Die Länder tragen den Aufwand für die Dienstbezüge der bei den Behörden der allgemeinen Verwaltung in den Ländern einschließlich der Agrarbehörden erster und zweiter Instanz in Verwendung stehenden Bediensteten. Unter Dienstbezügen im Sinne dieser Bestimmung sind alle Bezüge und Zuwendungen zu verstehen, auf die solche Bedienstete auf Grund des Dienstverhältnisses Anspruch haben oder die im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis gewährt werden.
2. Die Länder tragen die Ruhegenüsse der unter Z. 1 bezeichneten Bediensteten und die Versorgungsgenüsse nach solchen Bediensteten,
  - a) wenn die Ruhe- oder Versorgungsgenüsse in der Zeit vom 1. Oktober 1925 bis 13. März 1938 angefallen sind,
  - b) wenn sich die Bediensteten am 13. März 1938 im Dienststand befunden haben,

aber in einen der nach den Bestimmungen des Beamten-Überleitungsgesetzes, StGBl. Nr. 134/1945, neu gebildeten Personalstände nicht übernommen worden sind,

c) wenn die Bediensteten in den neu gebildeten Personalstand aus Anlaß der Bildung nach § 7 des Beamten-Überleitungsgesetzes oder später übernommen worden sind.

3. Die Länder tragen den Sachaufwand der unter Z. 1 angeführten Behörden in dem sich aus den jeweils geltenden Vorschriften ergebenden Ausmaß. Unter Sachaufwand im Sinne dieser Bestimmung ist der gesamte Amtssachaufwand einschließlich aller Reisekosten zu verstehen.

(2) Im Bereich der Verwaltung des Bundesvermögens (Artikel 17 B-VG) trägt der Bund, soweit eine Übertragung nach Artikel 104 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz stattgefunden hat, den Personal- und Sachaufwand im Sinne des Abs. 1 in der vom Land geleisteten Höhe für Bedienstete, die für Bau- und Erhaltungsarbeiten verwendet werden und entweder nach Kollektivvertrag zu entlohen sind oder Dienste verrichten, die nach dem Entlohnungsschema II des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, zu entlohen wären. Dies gilt nicht für Bau- und Erhaltungsarbeiten, auf die das Wasserbauförderungsgesetz, BGBl. Nr. 34/1948, Anwendung findet.

(3) Bei Bauvorhaben nach Abs. 2 erhalten die Länder als Abgeltung für die Projektierungs-, Bauleitungs- und Bauführungsausgaben für Bauarbeiten im Straßenbau 7 v. H., für alle übrigen Bauarbeiten 9 v. H. des endgültigen Bauaufwandes.

#### Tragung des Aufwandes für die Ausgleichszulagen

§ 2. Der Bund trägt die nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 292/1957, und

nach dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 28/1970, ausgezahlten Ausgleichszulagen.

#### Ersatz von Besoldungskosten für die Landes- und Religionslehrer

§ 3. (1) Der Bund ersetzt den Ländern von den Kosten der Besoldung (Aktivitätsbezüge) der unter ihrer Diensthöheit stehenden Lehrer einschließlich der Landesvertragslehrer (im folgenden Landeslehrer genannt)

1. an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen 100 v. H.,
2. an berufsbildenden Pflichtschulen im Sinne des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, und an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen 50 v. H.

(2) Den Aufwand, der auf Grund des § 7 des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1949, BGBl. Nr. 190, betreffend den Religionsunterricht in der Schule, von den Ländern zu tragen ist, ersetzt der Bund in der gleichen Höhe, die für den Ersatz der Aktivitätsbezüge der Landeslehrer jener Schulen vorgesehen ist, an denen die Religionslehrer tätig sind.

(3) Weiters ersetzt der Bund den Aufwand an Dienstzulagen nach den Bestimmungen der §§ 59 Abs. 12 und 13 und 60 Abs. 4 bis 6 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, sowie den Aufwand an Nebengebühren für Landeslehrer, die Bundesaufgaben im Bereich der Pädagogischen und Berufspädagogischen Akademien sowie der Pädagogischen und Berufspädagogischen Institute erfüllen, in voller Höhe.

(4) Die Bestimmungen über die Tragung der Kosten der Subventionierung von Privatschulen nach den §§ 17 bis 21 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, sowie in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 290/1972 bleiben unberührt.

(5) Der Bund ersetzt den Ländern den Pensionsaufwand für die im Abs. 1 genannten Lehrer sowie für die Angehörigen und Hinterbliebenen dieser Lehrer in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Pensionsaufwand für diese Personen und den für die im Abs. 1 genannten Lehrer von den Ländern vereinnahmten Pensionsbeiträgen, besonderen Pensionsbeiträgen und Überweisungsbeträgen.

(6) Zu den Kosten der Besoldung nach den Abs. 1 und 5 gehören alle Geldleistungen, die auf Grund der für die im Abs. 1 genannten Lehrer, ihre Angehörigen und Hinterbliebenen geltenden dienstrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften zu erbringen sind. Ferner gehören zu diesen Kosten die Dienstgeberbeiträge nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, und die Wohnungsbeihilfe nach dem Bundesgesetz vom 21. September 1951 über

Wohnungsbeihilfen, BGBl. Nr. 229. Der Aufwand, der durch die Gewährung von Vorschüssen entsteht, ist von den Ersätzen ausgenommen.

(7) Auf die Ersätze nach den Abs. 1, 2, 3 und 5 sind auf Grund monatlicher Anforderungen der Länder so rechtzeitig Teilbeträge zu überweisen, daß die Auszahlung der Bezüge zum Fälligkeitstag gewährleistet ist. Die Teilbeträge sind am Ende des Rechnungsjahres abzurechnen. Für diesen Zweck haben die Länder Jahresberichte vorzulegen.

#### Landesumlage

§ 4. Die Landesumlage darf 10,5 v. H. der ungekürzten rechnungsmäßigen Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (§ 10 Abs. 1 erster Satz) nicht übersteigen.

#### Voraussetzungen für die Aufnahme von Verhandlungen

§ 5. Der Bund hat mit den am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften vor der Inangriffnahme steuerpolitischer Maßnahmen, die für die Gebietskörperschaften mit einem Ausfall an Steuern, an deren Ertrag sie beteiligt sind, verknüpft sein können, Verhandlungen zu führen. Das gleiche gilt für Mehrbelastungen, die als Folge von Maßnahmen des Bundes am Zweckaufwand der Gebietskörperschaften zu erwarten sind.

## Artikel II

### ABGABENWESEN

(§§ 5 bis 11 des F-VG 1948)

#### A. Ausschließliche Bundesabgaben

§ 6. Ausschließliche Bundesabgaben sind

1. die Körperschaftsteuer, die Aufsichtsratsabgabe, die Vermögensteuer, der Beitrag nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz, der Wohnbauförderungsbeitrag, der Beitrag von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und der Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, das Erbschaftssteueräquivalent;
2. die Tabaksteuer, die Bundesmineralölsteuer, die Schaumweinsteuer und die Abgabe auf Stärkeerzeugnisse;
3. die Stempel- und Rechtsgebühren mit Ausnahme der Gebühren von Wetten anlässlich sportlicher Veranstaltungen im Gebiete nur eines Bundeslandes (einer Gemeinde), die Konsulargebühren, die Punzierungsgebühren, die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren sowie alle sonstigen Gebühren und

gebührenartigen Einnahmen der einzelnen Zweige der unmittelbaren Bundesverwaltung, die Kapitalverkehrssteuern, die Versicherungssteuer, der Straßenverkehrsbeitrag, der Außenhandelsförderungsbeitrag;

4. die Ein- und Ausfuhrzölle samt den zollgesetzlich vorgesehenen Ersatzforderungen und den im Zollverfahren auflaufenden Kosten, die neben den Zöllen erhobenen Monopolabgaben sowie die mit den Zöllen erhobenen inneren Steuern, Steuerausgleiche und Lizenzgebühren, soweit sie nicht nach § 7 gemeinschaftliche Bundesabgaben sind, die Ausfuhrabgaben, die Monopolabgaben mit Ausnahme der Spielbankabgabe, der Abschöpfungsbetrag nach dem Zuckergesetz, der Abschöpfungsbetrag und die Ausgleichsabgabe nach dem Stärkegesetz, die Ausgleichsabgabe nach dem Ausgleichsabgabegesetz, die Abgabe nach dem Antidumpinggesetz und die Abgabe nach dem Anti-Marktstörungsgesetz.

#### B. Zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) geteilte Abgaben

§ 7. (1) Gemeinschaftliche Bundesabgaben sind die Einkommensteuer (veranlagte Einkommensteuer, Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer), die Umsatzsteuer, die Biersteuer, die Abgabe von alkoholischen Getränken, die Mineralölsteuer, die Erbschafts- und Schenkungssteuer, die Grund-erwerbsteuer, die Bodenwertabgabe, die Kraftfahrzeugsteuer, die Spielbankabgabe, der Kunstförderungsbeitrag, der Kulturgroschen und die Energieverbrauchsabgabe. Die Teilung der beiden zuletzt genannten Abgaben zwischen dem Bund und den Ländern (Wien als Land) und die Aufteilung der Ertragsanteile der Länder bleiben der bundesgesetzlichen Regelung vorbehalten.

(2) Der Teilung unterliegt der Reinertrag der Abgaben, der sich nach Abzug der Rückvergütungen und der für eine Mitwirkung bei der Abgabeneinhebung allenfalls gebührenden Vergütungen ergibt. Nebenansprüche im Sinne der Bundes-

abgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, unterliegen nicht der Teilung. Vor der Teilung sind abzuziehen

1. bei der Einkommensteuer auch die im § 2 Abs. 1 des Katastrophenfondsgesetzes, BGBl. Nr. 207/1966, und im § 2 des Bundesgesetzes vom 24. November 1972, BGBl. Nr. 443, genannten Anteile am Aufkommen,
2. bei der Umsatzsteuer ab 1. Jänner 1979,
  - a) ein Betrag in Höhe von 0,459 v. H. am Aufkommen, der für den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds zu verwenden ist,
  - b) ein Betrag in Höhe von 0,953 v. H. am Aufkommen, der für den Wasserwirtschaftsfonds zu verwenden ist.

(3) An den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds und an den Wasserwirtschaftsfonds sind gemäß § 7 Abs. 2 Z. 2 lit. a und b monatliche Vorschüsse zu leisten, deren Höhe sich nach den Bestimmungen über die Berechnung der Vorschüsse auf die Ertragsanteile der Gemeinden an der Umsatzsteuer zu richten hat. Diese Vorschüsse sind zu den gesetzlichen Terminen der Vorschußleistungen auf die Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben zu überweisen. Die Zwischenabrechnung und die endgültige Abrechnung hat im Rahmen der Abrechnung der Vorschüsse auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben im Sinne des § 11 Abs. 1 zu erfolgen. Übergenüsse oder Guthaben der Fonds sind hiebei auszugleichen.

(4) Die Kosten der Einhebung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben trägt der Bund.

§ 8. (1) Die Erträge der im § 7 Abs. 1 angeführten gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme des Kulturgroschens und der Energieverbrauchsabgabe werden zwischen dem Bund, den Ländern (Wien als Land) und den Gemeinden (Wien als Gemeinde) in folgendem Hundertsatzverhältnis geteilt:

	Bund	Länder	Gemeinden
Veranlagte Einkommensteuer .....	43,000	30,000	27,000
Lohnsteuer .....	59,091	22,727	18,182
Kapitalertragsteuer .....	10,000	15,000	75,000
Umsatzsteuer .....	69,692	18,558	11,750
Biersteuer .....	17,000	57,000	26,000
Abgabe von alkoholischen Getränken .....	40,000	30,000	30,000
Mineralölsteuer .....	2,000	74,000	24,000
Erbschafts- und Schenkungssteuer .....	70,000	30,000	—
Grunderwerbsteuer .....	4,000	—	96,000
Bodenwertabgabe .....	4,000	—	96,000
Kraftfahrzeugsteuer .....	50,000	50,000	—
Spielbankabgabe .....	70,000	15,000	15,000
Kunstförderungsbeitrag .....	70,000	30,000	—

(2) Die Teile der Erträge der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die gemäß Abs. 1 auf die Länder und Gemeinden entfallen, werden auf die Länder und ländерweise auf die Gemeinden nach den folgenden Schlüsseln aufgeteilt:

1. bei der veranlagten Einkommensteuer auf die Länder nach dem örtlichen Aufkommen, auf die Gemeinden zu drei Fünfteln nach dem ländерweisen Aufkommen an dieser Steuer und zu zwei Fünfteln nach dem ländерweisen Aufkommen an Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital);
2. bei der Lohnsteuer auf die Länder nach der Volkszahl, auf die Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel;
3. bei der Kapitalertragsteuer auf die Länder und Gemeinden, bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer und bei der Kraftfahrzeugsteuer auf die Länder und bei der Grunderwerbsteuer und der Bodenwertabgabe auf die Gemeinden nach dem örtlichen Aufkommen;
4. bei der Umsatzsteuer auf die Länder 18,012 Hundertteile nach der Volkszahl und 0,546 Hundertteile zu einem Sechstel auf Wien als Land und zu fünf Sechsteln auf die Länder ohne Wien nach der Volkszahl; auf die Gemeinden 4,598 Hundertteile nach der Volkszahl, 5,875 Hundertteile nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel und 1,277 Hundertteile nach dem ländерweisen Aufkommen an Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital);
5. bei der Biersteuer auf die Länder und Gemeinden nach dem ländерweisen Verbrauch von Bier;
6. bei der Abgabe von alkoholischen Getränken auf die Länder und Gemeinden nach der Volkszahl;
7. bei der Mineralölsteuer wird zunächst hinsichtlich von 35 Hundertteilen ein Vorzugsanteil von einem Viertel zugunsten der Länder Burgenland, Niederösterreich und Steiermark ausgeschieden. Der diesbezügliche restliche Länderanteil wird auf alle Länder zu je einem Viertel nach der Volkszahl und der Gebietsfläche und zu je einem Sechstel a) nach dem ländерweisen Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, b) nach dem ländерweisen Aufkommen an Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital) und schließlich c) unter Zugrundelegung folgender Straßenkilometer des befestigten und unbefestigten Straßennetzes — ohne Bundesstraßen und ohne Geh- und Wanderwege —, und zwar: Burgenland 3 436, Kärnten 5 398, Niederösterreich 22 278, Oberösterreich 14 215, Salzburg 3 051, Steiermark 11 472, Tirol 5 022,

Vorarlberg 1 862 und Wien 2 068, sohin zusammen 68 802 km, aufgeteilt; der Vorzugsanteil von einem Viertel ist auf die Länder Burgenland, Niederösterreich und Steiermark im Verhältnis ihrer Anteile an den restlichen drei Vierteln aufzuteilen. Die übrigen 39 Hundertteile der Länder und die 24 Hundertteile der Gemeinden werden nach dem vorstehenden Schlüssel — jedoch ohne Ausscheidung eines Vorfangsanteiles — aufgeteilt;

8. bei der Spielbankabgabe auf die Länder und Gemeinden nach dem örtlichen Aufkommen. Die Aufteilung des Gemeindeanteiles an der Spielbankabgabe ist ausschließlich auf jene Gemeinden zu beschränken, in denen eine Spielbank betrieben wird;
9. beim Kunstmförderungsbeitrag auf die Länder nach der Volkszahl.

(3) Die Volkszahl bestimmt sich nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Ergebnis. Dieses Ergebnis wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag der Volkszählung nächstfolgenden Kalenderjahres. Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel wird folgendermaßen gebildet:

Die ermittelte Volkszahl der Gemeinden wird bei Gemeinden mit höchstens 1 000 Einwohnern mit .....  $1\frac{1}{6}$ , bei Gemeinden mit 1 001 bis 10 000 Einwohnern mit .....  $1\frac{1}{3}$ , bei Gemeinden mit 10 001 bis 20 000 Einwohnern mit .....  $1\frac{2}{3}$ , bei Gemeinden mit 20 001 bis 50 000 Einwohnern und bei Städten mit eigenem Statut mit höchstens 50 000 Einwohnern mit ..... 2 und bei Gemeinden mit über 50 000 Einwohnern und der Stadt Wien mit .....  $2\frac{1}{3}$  vervielfacht. Für die Gemeinden, die auf Grund des Gebietsänderungsgesetzes, BGBl. Nr. 110/1954, an das Bundesland Niederösterreich rückgegliedert worden sind, ist in jedem Fall der für die Stadt Wien geltende Vervielfältiger anzuwenden. Die ländерweise Zusammenzählung der so ermittelten Gemeindezahlen ergibt die abgestuften Bevölkerungszahlen der Länder.

(4) Zur Feststellung des ländерweisen örtlichen Verbrauches von Bier haben die Inhaber von Herstellungsbetrieben (§ 9 des Biersteuergesetzes 1977, BGBl. Nr. 297) und die Inhaber von selbstständigen Bierniederlagen nachstehende Verzeichnisse zu führen:

1. über die Biermengen, die zum Verbrauch im Inland abgesetzt werden, gesondert nach Ländern;

2. über die in den Herstellungsbetrieben und selbständigen Bierniederlagen selbst verbrauchten Biermengen.

(5) Die Inhaber von Herstellungsbetrieben haben in die zu führenden Verzeichnisse auch den Absatz der auf ihre Rechnung betriebenen Bierniederlagen und den Verbrauch in denselben aufzunehmen.

(6) Die Verzeichnisse sind jeweils mit dem letzten Tag eines jeden Monates abzuschließen und die Abschlußzahlen monatlich in eine Nachweisung nach einem vom Bundesministerium für Finanzen zu bestimmenden Muster zu übertragen. Die Nachweisungen sind zweifach auszufertigen. Eine Ausfertigung ist längstens bis zum 25. des folgenden Monates an die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland vorzulegen. Die andere Ausfertigung ist in der Betriebsstätte mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

(7) Die Inhaber von Herstellungsbetrieben und die Inhaber von selbständigen Bierniederlagen sind verpflichtet, den von der Finanzbehörde hiezu Beauftragten Einsicht in die Geschäftsaufschreibungen zu gewähren und jene Auskünfte zu erteilen, die erforderlich sind, um die gemäß Abs. 4 zu führenden Aufschreibungen auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

(8) Die Zollämter haben alle über die Zollgrenze eingehenden Biersendungen unter Angabe des Bestimmungslandes und der Hektolitermenge, die der Bemessung der Biersteuer zugrunde gelegt wird, der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland anzuzeigen.

§ 9. Wenn die Summe der Ertragsanteile Wiens als Land und Gemeinde an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben 33 v. H. der entsprechenden Ertragsanteile der Länder und Gemeinden einschließlich Wien übersteigt, fällt der Mehrbetrag je zur Hälfte den Ländern außer Wien und den Gemeinden außer Wien zu. Ein Betrag zwischen 30,4 und 33 v. H. wird in jedem Fall zu einem Viertel auf die Länder außer Wien und zu einem Viertel auf die Gemeinden außer Wien aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt auf die Länder nach der Volkszahl, auf die Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel.

§ 10. (1) Zum Zwecke der Ermittlung der Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme der Spielbankabgabe werden zunächst — nach Ausscheidung der auf Wien als Gemeinde entfallenden Quote — die Ertragsanteile auf die Gemeinden ländlerweise unter Beachtung der im § 8 Abs. 2 angeführten Schlüssel rechnungsmäßig aufgeteilt. Von den so ländlerweise errechneten Beträgen sind 13,5 v. H. auszuscheiden und den Ländern

zu überweisen; sie sind für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmt (zweckgebundene Landesmittel).

(2) Die restlichen 86,5 v. H. sind als Gemeindeertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben durch die Länder an die einzelnen Gemeinden nach folgendem Schlüssel aufzuteilen: Vorerst erhalten jene Gemeinden, deren Finanzkraft im Vorjahr den Finanzbedarf nicht erreicht hat, 30 v. H. des Unterschiedsbetrages zwischen Finanzbedarf und Finanzkraft. Die verbleibenden Ertragsanteile sind nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel (§ 8 Abs. 3 dritter Satz) auf alle Gemeinden des Landes zu verteilen.

(3) Der Finanzbedarf jeder Gemeinde wird ermittelt, indem die Landesdurchschnittskopfquote der Finanzkraft des Vorjahres mit der abgestuften Bevölkerungszahl der Gemeinde (§ 8 Abs. 3 dritter Satz) vervielfacht wird. Die Landesdurchschnittskopfquote ergibt sich aus der Finanzkraft (Abs. 4) aller Gemeinden des Landes, geteilt durch die Volkszahl des Landes (§ 8 Abs. 3 erster Satz).

(4) Die Finanzkraft wird ermittelt durch Heranziehung

1. der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben unter Zugrundelegung der Meßbeträge des Vorjahres (Abs. 3) und eines Hebesatzes von 300 v. H.;
2. der Grundsteuer von den Grundstücken unter Zugrundelegung der Meßbeträge des Vorjahres (Abs. 3) und eines Hebesatzes von 300 v. H.;
3. der tatsächlichen Erträge der Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital) in den Monaten Jänner bis September des Vorjahres und Oktober bis Dezember des zweitvorangegangenen Jahres, jedoch unter der Annahme eines Hebesatzes von 125 v. H.

§ 11. (1) Den Ländern und Gemeinden gebühren monatliche Vorschüsse auf die ihnen nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Ertragsanteile. Diese Vorschüsse sind nach dem Ertrag der gemeinschaftlichen Bundesabgaben im zweitvorangegangenen Monat zu bemessen. Abweichungen sind nur bei den Vorschüssen für die Monate Jänner und Februar zur Verhinderung von Übergenüssen oder Guthaben zulässig. Die endgültige Abrechnung hat auf Grund des Rechnungsabschlusses des Bundes zu erfolgen; doch muß, sobald die vorläufigen Ergebnisse des abgelaufenen Haushaltsjahres der Bundesfinanzverwaltung vorliegen, spätestens aber bis Ende März, eine Zwischenabrechnung durchgeführt werden und müssen hierbei — vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung — den Ländern und Gemeinden allfällige Restguthaben flüssigmacht

sowie allfällige Übergenüsse im Wege der Einbehaltung von den Ertragsanteilevorschüssen hereingebracht werden. Diese Zwischenabrechnung hat sich auch auf den Kopfquotenausgleich (§ 20 Abs. 1) zu erstrecken, wobei die Überweisung der aus dieser Rechtseinrichtung sich ergebenden Beträge an die in Betracht kommenden Länder am 20. Juni zu erfolgen hat.

(2) Die den Ländern und der Gesamtheit der Gemeinden jedes Landes gebührenden Vorschüsse auf die Ertragsanteile müssen den Ländern spätestens zum 20. des Monates, für den sie gebühren, überwiesen werden. Die Länder ihrerseits haben die den Gemeinden gebührenden Anteile gemäß § 10 Abs. 2 bis 4 nach Abzug der Landesumlage an diese Gebietskörperschaften bis spätestens zum 10. jenes Monates zu überweisen, der dem Monat nachfolgt, in dem sie selbst die Anteile seitens des Bundes empfangen haben.

**§ 12. Zuschlagsabgaben** sind die Gebühren von Totalisator- und Buchmacherwetten. Das Ausmaß der Zuschläge zu den Gebühren von Totalisator- und Buchmacherwetten darf 90 v. H. zur Totalisator- und Buchmachereinsatzgebühr, 30 v. H. zur Totalisator- und Buchmacherergebnisgebühr und 30 v. H. zur Buchmacherpauschalengebühr nicht übersteigen.

**§ 13. (1)** Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand sind die Bundesgewerbesteuer und die Gewerbesteuer.

(2) Von demselben Besteuerungsgegenstand Gewerbebetrieb im Sinne des Gewerbesteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 2/1954, erheben der Bund (Bundesgewerbesteuer) und die Gemeinden (Gewerbesteuer) gleichartige Abgaben. Die Abgabe des Bundes beträgt 150 v. H. des einheitlichen Steuermeßbetrages und wird zugleich mit der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital berechnet, festgesetzt, eingehoben und zwangsweise eingebbracht. Neben dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital können die Gemeinden auch noch die Lohnsumme als Besteuerungsgrundlage für die Gewerbesteuer wählen.

(3) Die Regelung der Erhebung und der Verwaltung der im Abs. 1 genannten Abgaben erfolgt durch die Bundesgesetzgebung mit der Maßgabe, daß die Regelung des Verfahrens hinsichtlich der Lohnsummensteuer der Landesgesetzgebung insoweit überlassen wird, als nicht bundesgesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(4) Die Gemeinden werden ermächtigt, durch Beschuß der Gemeindevertretung

1. den Hebesatz der Lohnsummensteuer mit einem Höchstsatz von 1 000 v. H. festzusetzen,
2. die Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital) von den

stehenden Gewerbebetrieben mit einem Hebesatz von 150 v. H. des einheitlichen Steuermeßbetrages auszuschreiben.

(5) Für die Verwaltung der Lohnsummensteuer sind die Gemeinden zuständig, soweit nicht bundesgesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(6) Die Festsetzung des Hebesatzes für die Lohnsummensteuer durch die Gemeinden kann innerhalb des Kalenderjahres nur einmal, und zwar bis spätestens 30. Juni, geändert werden. Diese Neufestsetzung des Hebesatzes für die Lohnsummensteuer gilt erstmals für die Lohnsumme, die nach der Hebesatzänderung gezahlt wird.

(7) Der Ertrag der Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital) wird nach dem tatsächlichen örtlichen Aufkommen unter Berücksichtigung der Zerlegungsanteile aufgeteilt. Die Überweisung des Ertrages der Gewerbesteuer erfolgt monatlich im nachhinein in der Höhe des Erfolges des abgelaufenen Kalendermonates. Die Behörden der Bundesfinanzverwaltung sind verpflichtet, den Ländern und Gemeinden auf Verlangen alle Aufschlüsse über die Bemessung und Einhebung dieser Abgabe und deren voraussichtlichen Ertrag zu erteilen oder durch die Finanzämter erteilen zu lassen.

(8) Nebenansprüche zur Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital) und zur Bundesgewerbesteuer im Sinne der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, fallen dem Bund zu, der auch die Kosten der ihm auf dem Gebiete der Gewerbesteuer obliegenden Verwaltungsaufgaben zu tragen hat.

#### C. Ausschließliche Landes-(Gemeinde-)Abgaben

**§ 14. (1)** Ausschließliche Landes-(Gemeinde-)Abgaben sind insbesondere:

1. die Grundsteuer;
2. die Feuerschutzsteuer;
3. Fremdenverkehrsabgaben;
4. Jagd- und Fischereiabgaben (Abgaben auf Besitz und Pachtung von Jagd- und Fischereirechten) sowie Jagd- und Fischereikartenabgaben;
5. Mautabgaben für die Benützung von Höhenstraßen von besonderer Bedeutung, die nicht vorwiegend der Verbindung von ganzjährig bewohnten Siedlungen mit dem übrigen Verkehrsnetz, sondern unter Überwindung größerer Höhenunterschiede der Zugänglichmachung von Naturschönheiten dienen;
6. Abgaben von Anzeigen in Zeitungen oder sonstigen Druckwerken;
7. Abgaben vom Verbrauch von Speiseeis und von Getränken mit Ausnahme von Milch;

8. Lustbarkeitsabgaben (Vergnügungssteuern) ohne Zweckwidmung des Ertrages;
  9. Lustbarkeitsabgaben mit Zweckwidmung des Ertrages (zum Beispiel Abgaben für die Errichtung und den Betrieb von Rundfunk- und Fernsehrundfunkempfangsanlagen, Kriegsopferabgaben, Sportförderungsabgaben);
  10. Abgaben für das Halten von Tieren;
  11. Abgaben von freiwilligen Feilbietungen;
  12. Abgaben von Ankündigungen;
  13. Abgaben für den Gebrauch vom öffentlichen Gemeindegrund und des darüber befindlichen Luftraumes;
  14. Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern;
  15. Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen;
  16. die Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben.
- (2) Die im Abs. 1 unter Z. 1, 7, 8, 10 bis 13 und 15 angeführten Abgaben sowie die unter Z. 16 angeführten Gemeindeverwaltungsabgaben sind ausschließliche Gemeindeabgaben.
- (3) Ist eine ausschließliche Landes-(Gemeinde-)Abgabe vom Entgelt zu bemessen, so gehört die Umsatzsteuer nicht zur Bemessungsgrundlage.

#### D. Gemeindeabgaben auf Grund freien Beschußrechtes

§ 15. (1) Die Gemeinden werden ermächtigt, durch Beschuß der Gemeindevertretung die Hebesätze der Grundsteuer festzusetzen. Hierbei dürfen folgende Höchstausmaße nicht überschritten werden:

bei der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	der Hebesatz von .....	500 v. H.,
bei der Grundsteuer von den Grundstücken der Hebesatz von .....	420 v. H.	

(2) Die Festsetzung der Hebesätze durch die Gemeinden kann innerhalb des Kalenderjahres nur einmal, und zwar bis spätestens 30. Juni, geändert werden. Die Änderung der Hebesätze für die Grundsteuer wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück.

(3) Die Gemeinden werden ferner ermächtigt, durch Beschuß der Gemeindevertretung folgende Abgaben vorbehaltlich weitergehender Ermächtigung durch die Landesgesetzgebung auszuschreiben:

1. Lustbarkeitsabgaben (Vergnügungssteuern) gemäß § 14 Abs. 1 Z. 8, die in Hundertteilen des Eintrittsgeldes erhoben werden, allgemein bis zum Ausmaß von 25 v. H., bei Filmvorführungen bis zum Ausmaß von 10 v. H. des Eintrittsgeldes mit Ausschuß

der Abgabe. Ausgenommen sind Lustbarkeitsabgaben für Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßige Zu- schüsse erhalten;

2. die gemäß § 14 Abs. 1 Z. 7 bezeichneten Abgaben vom Verbauch von Speiseeis und von Getränken mit Ausnahme von Milch begrenzt mit 10 v. H. des Entgeltes;
3. ohne Rücksicht auf ihre Höhe Abgaben für das Halten von Hunden, die nicht als Wachhunde, Blindenführerhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden;
4. Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, mit Ausnahme von Weg- und Brückenmaut.

(4) Zum Entgelt im Sinne des Abs. 3 Z. 2 gehören nicht die Umsatzsteuer, die Abgabe von alkoholischen Getränken und das Bedienungsgeld.

(5) Die Gemeinden werden ermächtigt, Beschlüsse der Gemeindevertretung im Sinne dieses Gesetzes, mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft zu setzen.

§ 16. (1) Die Regelung der Erhebung und Verwaltung der Grundsteuer (§ 14 Abs. 1 Z. 1) und der Feuerschutzsteuer (§ 14 Abs. 1 Z. 2) erfolgt durch die Bundesgesetzgebung mit der Maßgabe, daß bis zum Inkrafttreten einer landesgesetzlichen Regelung auf Grund eines Grundsatzgesetzes des Bundes (Artikel 12 und 15 B-VG) die Regelung der zeitlichen Befreiung für wiederhergestellte Wohnhäuser (§ 21 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes, BGBl. Nr. 130/1948), der zeitlichen Befreiung für Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten (Bundesgesetz vom 11. Juli 1951, BGBl. Nr. 157) und des Verfahrens hinsichtlich der Grundsteuer der Landesgesetzgebung insoweit überlassen wird, als nicht bundesgesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Feststellung der Dauer und des Ausmaßes der zeitlichen Grundsteuerbefreiungen im Sinne der beiden vorstehend genannten Bundesgesetze obliegt den Gemeinden. Die Bestimmungen der §§ 186 Abs. 1 lit. b Z. 1 und 194 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, stehen dieser Sonderregelung nicht entgegen. Für die Berechnung und Festsetzung des Jahresbetrages der Grundsteuer sowie für die Einhebung und zwangswise Einbringung sind die Gemeinden zuständig.

(2) Der Ertrag der Feuerschutzsteuer wird im Verhältnis des Bruttoprämieneinkommens für die in den einzelnen Ländern gegen Feuer- und Feuerfolgeschäden versicherten beweglichen und unbeweglichen Objekte auf die empfangsberech-

tigten Körperschaften aufgeteilt. Alle inländischen sowie die zum Geschäftsbetrieb im Inland zugelassenen Feuerversicherungsgesellschaften und -vereine aller Art haben die für die Aufteilung der Feuerschutzsteuer erforderlichen Nachweisungen über das Bruttoprämienaufkommen für die in den einzelnen Ländern gegen unmittelbare und mittelbare Feuer- und Feuerfolgeschäden versicherten beweglichen und unbeweglichen Objekte jeweils bis 20. Juni für das vorangegangene Kalenderjahr dem Bundesministerium für Finanzen vorzulegen.

(3) Die Überweisung des Ertrages der Feuerschutzsteuer erfolgt bis 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember jedes Jahres in der Höhe des Erfolges des vorangegangenen Kalendervierteljahres. § 7 Abs. 2 gilt sinngemäß. Die Behörden der Bundesfinanzverwaltung sind verpflichtet, den Ländern und Gemeinden auf Verlangen alle Aufschlüsse über die Bemessung und Einhebung dieser Abgabe und deren voraussichtlichen Ertrag zu erteilen oder durch die Finanzämter erteilen zu lassen.

§ 17. Die im § 13, § 15 Abs. 1 und 3 und im § 16 Abs. 1 geregelten Aufgaben der Gemeinde sind mit Ausnahme der zwangsweisen Einbringung der Grundsteuer solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 18. (1) Werden aus Anlaß der Einführung des Straßenverkehrsbeitrages, BGBl. Nr. 302/1978, für österreichische Unternehmer auftretende und damit in ursächlichem Zusammenhang stehende Belastungen in Form der Gewährung einer Nachsicht von im Art. II dieses Bundesgesetzes genannten Abgaben berücksichtigt, so hat die Verrechnung der nachgesehenen Beträge gemäß Abs. 2 zu erfolgen.

(2) Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über den Straßenverkehrsbeitrag ist bei der einzelnen Abgabe so zu verfahren, daß die nachgesehenen Beträge den am Ertrag beteiligten Gebietskörperschaften entsprechend ihrem Beteiligungsverhältnis so zuzurechnen sind, daß die ihnen zustehenden Erträge verrechnungsmäßig ungekürzt bleiben und die Bedeckung der nachgesehenen Beträge ausschließlich zu Lasten des Straßenverkehrsbeitrages zu erfolgen hat.

(3) Die Behörden der Bundesfinanzverwaltung sind verpflichtet, über die in den Abs. 1 und 2 genannten Vorgänge entsprechende Aufzeichnungen zu führen und, soweit es sich nicht um ausschließliche Bundesabgaben handelt, den Ländern und Gemeinden auf Verlangen über diese Verrechnung Auskunft zu erteilen.

§ 19. Wer es vorsätzlich unterläßt, die zur Feststellung des länderweisen örtlichen Verbrauches von Bier im § 8 Abs. 4 bis 6 sowie die für die Aufteilung der Feuerschutzsteuer im § 16

Abs. 2 vorgesehenen Aufzeichnungen oder Nachweisungen richtig zu führen oder rechtzeitig vorzulegen, macht sich einer Finanzordnungswidrigkeit schuldig und ist nach § 51 Abs. 2 des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958, zu bestrafen.

### Artikel III

#### FINANZZUWEISUNGEN UND ZUSCHÜSSE (§§ 12 und 13 F-VG 1948)

##### Finanzzuweisungen

§ 20. (1) Wenn die Summe der Ertragsanteile eines Landes an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben für ein Jahr, auf den Kopf der Bevölkerung berechnet (Landeskopfquote), hinter dem Betrag zurückbleibt, der sich als Durchschnittskopfquote für die Gesamtheit der Länder mit Wien als Land ergibt, so werden die Ertragsanteile des betreffenden Landes aus Bundesmitteln auf den der Durchschnittskopfquote entsprechenden Betrag ergänzt. Dieser Ergänzungsbetrag gebührt im nachfolgenden Haushaltsjahr (Kalenderjahr).

(2) Der Bund gewährt jenen Gemeinden, die Theater oder Orchester für eigene Rechnung allein oder mit anderen Gebietskörperschaften führen oder die zur Deckung von Abgängen solcher Unternehmungen ganz oder zum Teil vertraglich verpflichtet sind, Finanzzuweisungen nach Maßgabe ihrer Belastung im Gesamtausmaß von 13 Mill. S jährlich. Anträge auf Gewährung einer Finanzzuweisung sind von den Gemeinden bis längstens am 1. September eines jeden Jahres dem Bundesministerium für Finanzen zu übermitteln.

(3) Der Bund gewährt jenen Gemeinden, auf deren Gebiet sich Betriebsstätten im Sinne des § 30 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, der Österreichischen Bundesbahnen befinden, Finanzzuweisungen im Gesamtbetrag von 70 Mill. S jährlich. Der auf die einzelne Gemeinde — wobei Gemeinden, deren jährlicher Anteil 48 000 S nicht erreicht, wegen Geringfügigkeit außer Betracht zu bleiben haben — entfallende Betrag richtet sich unter Beachtnahme auf den obigen Gesamtbetrag nach der Anzahl der in solchen Betriebsstätten beschäftigten Bediensteten. Die gebührenden Beträge sind spätestens am 20. Juni des betreffenden Haushaltsjahrs an die anspruchsberechtigten Gemeinden zu überweisen. Die Gemeinden, die nach den vorstehenden Bestimmungen eine Finanzzuweisung beanspruchen, haben ihren Anspruch innerhalb einer Ausschußfrist von zwei Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes durch Vorlage eines schriftlichen Antrages, in dem das Bestehen einer solchen Betriebsstätte und die Anzahl der da-

selbst beschäftigten Bediensteten von der hiefür zuständigen Dienststelle der Österreichischen Bundesbahnen bescheinigt ist, beim Bundesministerium für Finanzen zu stellen. Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. Jänner 1979. Die Neuschaffung bzw. Auflassung von Betriebsstätten der vorgenannten Art ist von dem auf diesen Tatbestand folgenden Jahresbeginn an für die Berechnung der Finanzzuweisungen zu berücksichtigen. Im Falle der Neuschaffung von Betriebsstätten ist der Berechnung der Beschäftigtenstand des ersten Betriebsjahres zugrunde zu legen.

### Zuschüsse

**§ 21. (1)** Der Bund gewährt den Ländern und Gemeinden die nachstehenden, an eine Grundleistung der empfangenden Gebietskörperschaft gebundenen Zweckzuschüsse:

1. den Ländern und Gemeinden für die auf eigene Rechnung geführten Theater und jene Theater, zu deren Abgangsdeckung sie vertraglich verpflichtet sind, im Ausmaß von insgesamt 100 Mill. S jährlich. Dieser Zweckzuschuß ist zur teilweisen Deckung des laufenden Betriebsabganges oder eines darüber hinaus erforderlichen Investitionsaufwandes zu verwenden und aufzuteilen wie folgt:
  - a) Länder und Gemeinden, die dem Theaterhalterverband Österreichischer Bundesländer und Städte als ordentliche Mitglieder angehören, erhalten 86,329 Mill. S. Die Gewährung des Zweckzuschusses ist abhängig von der Vorlage eines Verteilungsvorschlasses, den diese Länder und Gemeinden einvernehmlich zu erstellen und dem Bundesministerium für Finanzen bis längstens am 31. Mai eines jeden Jahres zu übermitteln haben;
  - b) Länder und Gemeinden, die dem Theaterhalterverband Österreichischer Bundesländer und Städte nicht als ordentliche Mitglieder angehören, erhalten für den gleichen Zweck, sowie bei ansonsten gleichen Voraussetzungen 13,671 Mill. S. Anträge auf Gewährung eines Zweckzuschusses sind von diesen Ländern und Gemeinden bis längstens am 31. Mai eines jeden Jahres dem Bundesministerium für Finanzen zu übermitteln;
  - c) die Höhe des Zweckzuschusses gemäß lit. a oder lit. b hat sich nach den im Jahre 1977 für die einzelnen Gebietskörperschaften maßgebenden Aufteilungsverhältnissen zu richten, wobei sowohl von dem im FAG 1973 genannten Zweckzuschuß als auch von den vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst gemäß BRG 1977 für gleiche Zwecke gewährten Förderungen aus-
- d) wenn eine Gebietskörperschaft, die bereits im Jahre 1978 einen Zweckzuschuß oder eine Förderung gemäß lit. c erhalten hat, aus dem Theaterhalterverband Österreichischer Bundesländer und Städte ausscheidet oder diesem beitritt, so sind die gemäß lit. a und b genannten Beträge in dem auf den Eintritt oder Austritt folgenden Jahr um jenen Betrag zu verändern, den die ein- oder austretende Gebietskörperschaft im letzten Jahr als Zweckzuschuß erhalten hat;
- e) der Bund kann den Gesamtzweckzuschuß von 100 Mill. S bei Eintritt unvorhersehbarer Umstände bis zu einem im jeweiligen Bundesfinanzgesetz festgesetzten Ausmaß aufstocken und diesen Betrag, je nach dem finanziellen Erfordernis, auf die unter lit. a und lit. b oder nur auf die unter lit. a oder nur auf die unter lit. b genannten Länder und Gemeinden aufteilen;
2. den Gemeinden zur Förderung und Pflege des Fremdenverkehrs; sofern es sich nicht um gesamtösterreichische Belange handelt, im Ausmaß von insgesamt 50 Mill. S jährlich. Der den Gemeinden zukommende Zweckzuschuß ist auf diese länderweise nach der Volkszahl aufzuteilen. Wird der den Gemeinden eines Landes zustehende Zweckzuschuß bis 31. Oktober eines jeden Jahres nicht oder nicht zur Gänze in Anspruch genommen, kann dieser auch einem anderen Bundesland zuerkannt werden, wenn dadurch ein als vordringlich erkanntes Vorhaben verwirklicht werden kann;
3. den Gemeinden zur Förderung von öffentlichen Personennahverkehrsunternehmen im Ausmaß von insgesamt 100 Mill. S jährlich. Dieser Zweckzuschuß kommt zu 55 v. H. Wien als Gemeinde zugute. Die restlichen 45 v. H. sind auf Wien auf Grund seiner Beteiligung an der Wiener Lokalbahnen AG

und auf jene Gemeinden, die eine oder mehrere Autobus-, Obus- oder Straßenbahnenlinien führen oder an einer solchen Nahverkehrseinrichtung überwiegend beteiligt sind, zu verteilen. Die den Gemeinden zukommenden Anteile an diesem Zweckzuschuß sind auf die einzelnen Gemeinden nach dem arithmetischen Mittel aus dem Verhältnis der Streckenlänge und der Anzahl der beförderten Personen aufzuteilen; bei überwiegender Beteiligung einer Gemeinde an einem Nahverkehrsunternehmen ist auch auf das Beteiligungsverhältnis Bedacht zu nehmen. Anträge auf Gewährung eines Zweckzuschusses sind von den Gemeinden bis längstens am 1. September eines jeden Jahres dem Bundesministerium für Finanzen zu übermitteln;

4. den Ländern und Gemeinden zur Förderung des Umweltschutzes, insbesondere der Errichtung und Verbesserung von Müllbeseitigungsanlagen, unter Bedachtnahme auf den Umfang, die Lage und Gefährdung der Wohngebiete und der Erholungsgebiete, im Ausmaß von insgesamt je 50 Mill. S jährlich. Der den Ländern zukommende Zweckzuschuß ist auf diese ländlerweise zur Hälfte nach der Volkszahl und je zu einem Viertel linear und nach der Gebietsfläche aufzuteilen. Der den Gemeinden zukommende Zweckzuschuß ist auf diese ländlerweise zur Hälfte nach der Volkszahl und zur Hälfte nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel aufzuteilen.

(2) Der Bund kann den Ländern, auf deren Gebiet Katastrophenschäden (Hochwässer, Lawinen, Schneedruck, Erdrutsche, Bergstürze, Orkan, Erdbeben und ähnliche Katastrophen vergleichbarer Tragweite) eingetreten sind, zur Förderung der Behebung solcher Schäden im Vermögen physischer Personen einen zweckgebundenen Zuschuß bis zu einem im jeweiligen Bundesfinanzgesetz festgesetzten Ausmaß gewähren. Der Zuschuß darf im einzelnen Schadensfall 50 v. H. der Beihilfe des Landes nicht übersteigen und nur gewährt werden, wenn im einzelnen Schadensfall, gerechnet vom Tage, an dem der Katastrophenschaden eingetreten ist, innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren der Antrag des Landes beim Bundesministerium für Finanzen eingelangt ist und wenn das Land innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren, ebenfalls gerechnet vom Tage, an dem der Katastrophenschaden eingetreten ist, über seine Beihilfe dem Grund und der Höhe nach endgültig entschieden und diese flüssig gemacht hat.

(3) Dem Bund ist es vorbehalten, die widmungsgemäße Verwendung seiner Zweckzuschüsse zu überprüfen und diese bei widmungswidriger Verwendung zurückzufordern.

#### Artikel IV

##### SONDER- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22. (1) Abgabeneinnahmen und Abgabenvergütungen, die gemäß Artikel VI des Bundesgesetzes über die Einführung des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 224, nach den derzeit geltenden bundesgesetzlichen Vorschriften auf dem Gebiete der Umsatzsteuer und der Beförderungssteuer für vor dem 1. Jänner 1973 bewirkte Vorgänge entrichtet oder gezahlt werden, gelten als Einnahmen oder Rückzahlungen von Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 223.

(2) Die von den Ländern Niederösterreich und Tirol unter der Bezeichnung „Fernsehschilling“ bzw. „Kulturschilling“ erhobenen Abgaben sind vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der landesgesetzlichen Regelungen an Landesabgaben auch im Sinne des Finanzausgleichsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 97.

§ 23. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten am 1. Jänner 1979 in Kraft und treten mit Ausnahme des § 23 Abs. 2 und 3 mit Ablauf des 31. Dezember 1984 außer Kraft.

(2) Wenn bei Beginn eines Haushaltjahres der Finanzausgleich für dieses Jahr noch nicht gesetzlich geregelt ist, sind den Ländern und Gemeinden während der ersten vier Kalendermonate Vorschüsse auf die Ertragsanteile in solcher Höhe zu gewähren, wie sie sich aus den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ergeben würde. Während der gleichen Zeitdauer bleiben die den Ländern und Gemeinden nach diesem Bundesgesetz zugestandenen Besteuerungsrechte und die Bestimmungen über die Landesumlage wirksam.

(3) Rückzahlungen von vor dem 1. Jänner 1973 an die im § 3 Abs. 1 genannten Lehrer, ihre Angehörigen oder Hinterbliebenen geleisteten Vorschüsse, die nach dem 31. Dezember 1972 eingehen, fließen dem Bund zu, soweit er für die Kosten dieser Vorschüsse aufgekommen ist.

(4) Die nach § 3 Abs. 7 für Jänner 1979 zu leistenden Teilbeträge, die im Dezember 1978 bereitgestellt werden, belasten die Bundesrechnung für 1979.

(5) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten außer Kraft:

1. § 21 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 1973, BGBl. Nr. 445/1972,

2. das Zuckersteuergesetz vom 26. September 1938, Deutsches RGBl. I Seite 1251, und die Verordnung zur Durchführung des Zuckersteuergesetzes vom 7. Oktober 1938, Deutsches RMinBl. Seite 671,

3. das Salzsteuergesetz vom 23. Dezember 1938, Deutsches RGBl. I Seite 1969, und die Verordnung zur Durchführung des Salzsteuergesetzes vom 24. Jänner 1939, Deutsches RMinBl. Seite 44, in der Fassung der Verordnung vom 27. Juni 1942, Deutsches RMinBl. Seite 172,

4. der Fünfte Teil des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922, Deutsches RGBl. I Seite 405, in der Fassung der Verordnung vom 18. September 1940, Deutsches RGBl. I Seite 1254, sowie die Essigsäureordnung, Anlage 3 der Grundbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol, Zentralblatt für das Deutsche Reich 1922, Seite 707 ff., in der Fassung der Verordnungen vom 24. September 1940, Deutsches RMinBl. Seite 269, und vom 9. Dezember 1940, Deutsches RMinBl. Seite 530,

5. das Gesetz vom 6. Februar 1919, StGBl. Nr. 125, über die Weinsteuer in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 165/1946, 12/1951, 3/1952, 155/1952 und 169/1963.

(6) Für die Geltungsdauer dieses Bundesgesetzes sind:

1. § 48 des Landeslehrer-Dienstgesetzes, BGBl. Nr. 245/1962, und

2. § 51 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes, BGBl. Nr. 176/1966,

nicht anzuwenden.

(7) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

- a) der Bundesminister für Finanzen, soweit sich nachstehend nicht anderes ergibt,
- b) der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst hinsichtlich des § 3 und des § 23 Abs. 3, jedoch soweit sich diese Bestimmungen auf den Aktivitäts- und Pensionsaufwand und Vorschußrückzahlungen der an den im § 3 Abs. 1 lit. b genannten land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen tätigen Lehrer und Religionslehrer sowie deren Angehörigen oder Hinterbliebenen beziehen, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
- c) der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst hinsichtlich der im § 21 Abs. 1 Z. 1 lit. e vorgesehenen Förderungsmaßnahme,
- d) der Bundesminister für Unterricht und Kunst hinsichtlich des § 23 Abs. 6 Z. 1,
- e) der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hinsichtlich des § 23 Abs. 6 Z. 2.

## Erläuterungen

### I. Allgemeine Bemerkungen

Das Finanzausgleichsgesetz 1973, BGBl. Nr. 445/1972, in der Fassung des Art. II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 138/1978 und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 455/1978 regelt den Finanzausgleich für die Jahre 1973 bis 1978. Es bedarf daher einer gesetzlichen Regelung des Finanzausgleiches ab dem Jahre 1979.

§ 4 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 fordert für jeden Finanzausgleich, daß die Regelungen der Kostentragungsverpflichtungen der Gebietskörperschaften und die Regelung der Verteilung der Besteuerungsrechte und Abgabenerträge zwischen den Gebietskörperschaften in Übereinstimmung mit der Verteilung der Lasten der öffentlichen Verwaltung zu erfolgen und darauf Bedacht zu nehmen haben, daß die Grenzen der Leistungsfähigkeit der beteiligten Gebietskörperschaften nicht überschritten werden. Die Besteuerungsmöglichkeiten und erzielbaren

Steuererträge müssen demnach so auf die an der Verwaltung beteiligten Gruppen von Gebietskörperschaften und auf die einzelnen Glieder jeder dieser Gruppen aufgeteilt werden, daß sie in Übereinstimmung mit dem Umfang und den Kosten der ihnen auferlegten Aufgaben stehen und sich somit eine annähernd gleichmäßige Bedarfsbefriedigung im ganzen Bundesgebiet und für alle Verwaltungszweige gleicher Wichtigkeit ergibt. Zur Erleichterung dieser Aufgabe haben eingehende Finanzausgleichsverhandlungen zwischen den Vertretern des Bundes, der Länder sowie des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes stattgefunden; diese Finanzausgleichsverhandlungen haben am 20. Oktober 1978 zu einem paktierten Ergebnis geführt, das dem vorliegenden Gesetzentwurf zugrunde liegt.

Da die Haushalte der Gebietskörperschaften auf dem jeweils geltenden Finanzausgleich be-

ruhen, bildet dieser auch die Ausgangsbasis für den neuen Finanzausgleich, wobei auf den Umfang der Einnahmenautonomie der Länder und Gemeinden, auf die Aufgabenzuwächse der Gebietskörperschaften als auch auf die geänderte wirtschaftliche Situation Bedacht zu nehmen war.

Der Finanzierungsspielraum der öffentlichen Haushalte wird von der Ausgaben- und von der Einnahmenseite her eingeengt. Die nicht nur vorübergehende Verlangsamung des Wirtschaftswachstums belastet die Ausgabenwirtschaft der öffentlichen Haushalte in doppelter Weise. Einerseits passen sich die Anforderungen an die öffentliche Hand nur mit einer erheblichen zeitlichen Verzögerung dem geringeren Wirtschaftswachstum gegenüber an, zum anderen nimmt der Aufwand für den Schuldendienst überproportional zu. Den Bemühungen, die Probleme der Ausgabenwirtschaft durch Mehreinnahmen zu lösen, sind verhältnismäßig enge Grenzen gesetzt. Die Aufkommenselastizität des Steuersystems hat abnehmende Tendenzen und die Einführung neuer Steuern oder die Erhöhung der Sätze bestehender Steuern stößt auf einen zunehmenden Steuerwiderstand. Die neue Finanzausgleichsregelung mußte sich daher an den abschätzbaren und zu erwartenden Gegebenheiten orientieren. So lange eine wesentliche Vermehrung der Finanzausgleichsmasse nicht zu erwarten ist, wird auch der Anteil der einzelnen Gebietskörperschaften an dieser Finanzausgleichsmasse in der nächsten Finanzausgleichsperiode, die sich wieder auf einen Zeitraum von 6 Jahren erstrecken soll, kaum eine entscheidende Veränderung erfahren können.

Ungeachtet dieser für eine umfassende Neuregelung der finanziellen Beziehungen der Gebietskörperschaften erheblich schwieriger gewordenen Ausgangsposition konnten, zumindest in einigen Teillbereichen, Fortschritte und Verbesserungen erzielt werden.

So ist es gelungen, noch im letzten halben Jahr der auslaufenden Finanzausgleichsperiode im Bereich der Krankenanstaltenfinanzierung und der Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds durch erfolgreiche Verhandlungen aller Gebietskörperschaften wesentliche Verbesserungen und Fortschritte durch eine Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zu erzielen. Sie bildet einen wesentlichen Schritt nach vorne und führt zu einer Verbesserung

der finanziellen Situation der Spitalerhalter und damit zu einer Entlastung der Länder und Gemeinden. Sie schafft weiters auch die Grundlage für eine Steigerung der Kostenwirtschaftlichkeit sowie den reibungslosen Übergang vom Abgangdeckungssystem zu einem mehr leistungsorientierten Kostenzuschußsystem. Damit wurden die Weichen für die Lösung eines wesentlichen Problems aller am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften bereits für die kommende Finanzausgleichsperiode gestellt.

Es ist das vordringliche Anliegen aller Finanzausgleichspartner gewesen, den stetig steigenden Anforderungen zur Finanzierung von Wasser- und Abwasserbeseitigungsanlagen noch besser entsprechen zu können. Es wurden daher die im FAG 1973 normierten Zweckzuschüsse, die in der abgelaufenen Finanzausgleichsperiode sicher notwendig und bedeutsam gewesen sind, auf ihre unbedingte Notwendigkeit hin einer Überprüfung unterzogen. Eine Reihe von Zweckzuschüssen wurde daher aufgelassen und die ersparten Beträge werden dem Wasserwirtschaftsfonds zugeführt. Dazu kommt noch eine weitere Aufstockung der Mittel des Wasserwirtschaftsfonds zu Lasten aller Gebietskörperschaften auf insgesamt 700 Mill. S. Dieser Betrag, am Aufkommen der Umsatzsteuer orientiert, läßt erwarten, daß in diesem sehr wichtigen Teilbereich des Umweltschutzes den Ländern, vor allem aber den Gemeinden, verbesserte Hilfe gewährt werden kann. Gleichzeitig ist dies auch ein Beitrag zur Arbeitsplatzsicherung in Regionalbereichen.

Weiters verzichteten die Länder zugunsten der Gemeinden bei der Landesumlage auf 2% Punkte, so daß diese nunmehr 10,5 v. H. beträgt.

Wegen der unterschiedlichen Belastung beim Hochbau und beim Tiefbau wird das im § 1 Abs. 3 FAG 1973 bestimmte Pauschale für den Straßenbau mit 7 v. H. und für alle anderen Baumaßnahmen mit 9 v. H. des endgültigen Bauaufwandes festgesetzt.

Auf der Basis des vorläufigen BRA 1977 bzw. BVA 1979 berechnet, ergibt sich durch die kommende finanzausgleichsrechtliche Regelung gegenüber dem FAG 1973 pro Jahr folgende finanzielle Veränderung:

	Bund	Länder in Millionen Schilling	Gemeinden
1. Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds . . . . .	— 490,000	— 126,000	— 84,000
2. Projektierungskosten . . . . .	+ 160,514	— 160,514	—
3. Landesumlage . . . . .	—	— 294,843	+ 294,843
4. Zweckzuschüsse Erhöhung . . . . .	— 100,090	+ 15,069	+ 85,021
Summe . . . . .	— 429,576	— 566,288	+ 295,864

Die Auflassung von Zweckzuschüssen aus ökonomischen Gründen in Höhe von 206,172 Mill. S bedeutet:

Für die Länder einen Einnahmenentfall von 79,275 Mill. S.

Für die Gemeinden einen Einnahmenentfall von 126,897 Mill. S.

Für den Bund eine Entlastung von 206,172 Mill. S.

5. Der Wasserwirtschaftsfonds erhält zusätzlich 700 Mill. S.

6. Die Projektierungskosten in der Höhe von 160,514 Mill. S, auf die die Länder verzichten, kommen unmittelbar dem Straßenbau zugute.

## II. Zu den einzelnen Bestimmungen

### Artikel I

#### § 1:

Abs. 1 und Abs. 2 sollen unverändert bleiben.

Abs. 3 sieht vor, daß bei den Projektierungs-, Bauleitungs- und Bauführungsausgaben, die den Ländern gegenüber derzeit mit 9 v. H. des endgültigen Bauaufwandes abgegolten werden, im Hinblick auf die unterschiedliche Belastung beim Hochbau und beim Tiefbau eine Zweiteilung erfolgt. Für den Straßenbau sind nunmehr 7 v. H. und für alle anderen Baumaßnahmen 9 v. H. des endgültigen Bauaufwandes vorgesehen.

#### § 2:

Die Bestimmung über die Tragung des Aufwandes für die Ausgleichszulagen soll unverändert bleiben. Der letzte Satz der bisherigen Regelung ist entbehrlich und wurde daher gestrichen.

#### § 3:

Die Regelung des Ersatzes von Besoldungskosten für die Landeslehrer und Religionslehrer soll unverändert bleiben. Es erfolgte lediglich eine Anpassung einzelner Bestimmungen an die geltende Rechtslage.

#### § 4:

Die Landesumlage soll 10,5 v. H. betragen. Auf die diesbezüglichen Ausführungen im allgemeinen Teil der Erläuterungen wird hingewiesen.

#### § 5:

Entspricht der bisherigen Regelung.

### Artikel II

#### § 6:

Bleibt in seinen Grundzügen unverändert. Die derzeit nicht erhobene Essigsäuresteuer, die Salz-

steuer, die Zuckersteuer sowie die EFTA-Ausgleichsabgabe wurden aus dem Katalog der ausschließlichen Bundesabgaben ausgeschieden; ebenso wurde die Bundesgewerbesteuer eliminiert, welche nunmehr als Abgabe von demselben Besteuerungsgegenstand (§ 13) aufgezählt wird. Die ausschließlichen Bundesabgaben wurden durch die Aufnahme des Straßenverkehrsbeitrages erweitert.

#### § 7:

Im Abs. 1 wird die derzeit nicht erhobene Weinsteuer ausgeschieden.

Im übrigen entspricht der Abs. 1 der bisherigen Regelung.

Im Abs. 2 wird vorgesehen, daß vor der Teilung der Erträge bei bestimmten Abgaben Vorweganteile am Aufkommen abzuziehen und verschiedenen Zwecken zuzuführen sind.

Der Vorweganteil unter Z. 1 entspricht der bisherigen Regelung. Der Vorweganteil unter Z. 2 lit. a dient der Dotierung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds und berücksichtigt die Leistungen der Gemeinden ab 1. Jänner 1979 entsprechend dem Verhandlungsergebnis über die Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG.

Auf Basis BVA 1979 ist dies ein Betrag von 363,990 Mill. S. Der Vorweganteil unter Z. 2 lit. b berücksichtigt die Leistungen der Gemeinden für den Wasserwirtschaftsfonds ab 1. Jänner 1979 entsprechend dem Verhandlungsergebnis über die Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG. Auf Basis BVA 1979 ist dies ein Betrag von 181,600 Mill. S. Weiters wird berücksichtigt die zusätzliche Dotierung von Seiten der Gemeinden für den Wasserwirtschaftsfonds in der Höhe von 84 Mill. S ab 1. Jänner 1979. Gleichzeitig wird die Leistung des Bundes für den Wasserwirtschaftsfonds in der Höhe von 490 Mill. S ab 1. Jänner 1979 berücksichtigt.

Bund und Gemeinden erbringen sohin durch diese Regelung 0,953 v. H. am Aufkommen an Umsatzsteuer. Das ist auf der Basis BVA 1979 ein Betrag von 756 Mill. S, der dem Wasserwirtschaftsfonds zufließt.

Die Länder erbringen im Rahmen der im allgemeinen Teil genannten 700 Mill. S für den Wasserwirtschaftsfonds ab 1. Jänner 1979 einen Betrag von 126 Mill. S, das ist 0,159 v. H. am Aufkommen an Umsatzsteuer. Die Länder leisten ihren Beitrag außerhalb des Finanzausgleichsgesetzes im Rahmen ihrer Ertragshoheit.

Der Abs. 3 enthält die konkreten Berechnungs- und Verrechnungsvorschriften über die gemäß Abs. 2 zu erbringenden Leistungen.

Der Abs. 4 entspricht der bisherigen Regelung.

**§ 8:**

Bleibt in seinen Grundzügen unverändert.

Im Abs. 1 war das Hundertsatzverhältnis bei der Umsatzsteuer entsprechend den Ausführungen zu § 7 ab 1. Jänner 1979 zu ändern.

Im Abs. 2 Z. 4 sind die für die Umsatzsteuer vorgesehenen Schlüssel für die Teilung der Erträge auf die Länder und länderweise auf die Gemeinden dem im § 7 Abs. 1 festgelegten neuen Hundertsatzverhältnis entsprechend zu ändern gewesen.

Im übrigen bleiben die Abs. 2 bis 8 in den Grundzügen unverändert, wobei jedoch eine Anpassung an die geltenden Rechtsvorschriften erfolgt.

Im Abs. 7 wurde aus systematischen Gründen der letzte Satz gestrichen und in einem neuen § 19 zusammenfassend geregelt.

**§§ 9 bis 12:**

Entspricht der bisherigen Regelung.

**§ 13:**

Aus finanzverfassungsrechtlichen Gründen wurden die Bundesgewerbesteuer und die Gewerbesteuer nunmehr als „gleichartige Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand“ gesetzlich geregelt. Zum Zwecke der Übersichtlichkeit wurden die bisher im FAG 1973 verstreut gewesenen Bestimmungen in einem eigenen Paragraphen zusammengefaßt, dessen Regelung jedoch in den Grundzügen den bisher geltenden Bestimmungen des FAG 1973, insbesondere dem § 14 Abs. 1 und 2 und dem § 15 Abs. 1 bis 3 entspricht.

**§ 14:**

Enthält in seinen Grundzügen die Bestimmungen des vormaligen § 13 FAG 1973. Im Abs. 1 wurde aus dem bisherigen Katalog der ausschließlichen Landes-(Gemeinde-)Abgaben die Gewerbesteuer ausgeschieden und im § 13 geregelt.

Unter Z. 7 erfolgt u. a. die Regelung der Abgaben vom Verbrauch von Speiseas und Getränken mit Ausnahme von Milch. Was unter Milch im Sinne dieser Bestimmungen zu verstehen ist, war bisher umstritten. Um eine für alle Bundesländer einheitliche gesetzliche Regelung zu ermöglichen, sind als Milch im Sinne dieser Bestimmung anzusehen: „Vollmilch, Magermilch, Buttermilch, Molke, Milchserum, Sauermilch, Kefir, Joghurt und andere fermentierte oder gesäuerzte Milch“. Dagegen sind die sogenannten Milchmischgetränke (wie z. B. Orangen-, Zitro-, Bananen-, Cola-, Haselnußmilch u. a.) nicht unter den Begriff Milch im Sinne des FAG 1979 zu subsumieren.

Die bisher geltende Ausnahmebestimmung für Bier unter Z. 7 wurde als entbehrlich ersatzlos gestrichen.

Im Abs. 2 wurde die Bezeichnung der Ziffern der geänderten Rechtslage angepaßt.

Abs. 3 soll unverändert bleiben.

**§ 15:**

Entspricht in seinen Grundzügen dem bisherigen § 14 FAG 1973. Im Abs. 1 und 2 sind die Bestimmungen über die Gewerbesteuer nicht mehr enthalten, weil diese Abgabe im § 13 geregelt ist.

Im Abs. 3 Z. 2 wurde die bisher gelende Ausnahmebestimmung für Bier als entbehrlich ersatzlos gestrichen.

Der neue Abs. 5 wurde über Wunsch der Länder und Gemeinden aufgenommen und soll der Rechtsicherheit dienen.

**§ 16:**

Entspricht dem bisherigen § 15 FAG 1973, jedoch ohne die Bestimmungen über die Gewerbesteuer, die nunmehr im § 13 geregelt wird. Der letzte Satz dieses Absatzes wurde aus systematischen Gründen gestrichen und im § 19 neu geregelt.

**§ 17:**

Entspricht dem bisherigen § 16 FAG 1973 jedoch unter Umbenennung der zitierten Paragraphen.

**§ 18:**

In den Abs. 1 bis 3 wird Vorsorge getroffen, daß dann, wenn mit Inkrafttreten des Gesetzes über den Straßenverkehrsbeitrag österreichischen Unternehmern auch bei den anderen Betriebssteuern (Umsatzsteuer, Gewerbesteuer usw.) Nachsichten erteilt werden, die Verrechnung so zu erfolgen hat, daß dadurch entstehende Ausfälle an Abgabenerträgen ausschließlich zu Lasten des Bundes gehen.

**§ 19:**

Entspricht den Bestimmungen im letzten Satz des § 8 Abs. 7 und des § 16 Abs. 2 FAG 1973 und wurde aus systematischen Gründen in einem eigenen Paragraphen zusammengefaßt.

**Artikel III****§ 20:**

Abs. 1 entspricht dem § 17 Abs. 1 des FAG 1973.

Der Abs. 2 des § 17 FAG 1973 wurde ersatzlos gestrichen, weil durch das Salzmonopolgesetz, BGBl. Nr. 124/1978, die Befreiung der Österreichischen Salinen von der Gewerbesteuer wegfallen ist, sohin ab 1. Jänner 1979 kein Grund besteht, den Gemeinden mit Salinenbetrieben weiterhin eine Finanzzuweisung zu gewähren.

Der nunmehrige Abs. 2 entspricht dem Abs. 3 des FAG 1973. Er wurde dahin ergänzt, daß Anträge auf Gewährung einer Finanzzuweisung bis längstens am 1. September eines jeden Jahres vorzulegen sind.

Der nunmehrige Abs. 3 entspricht dem Abs. 4 des FAG 1973 mit der Maßgabe, daß nunmehr die Verhältnisse zum 1. Jänner 1979 statt wie bisher zum 1. Jänner 1973 maßgebend sind. Die Finanzzuweisung wurde von 26,2 Mill. S auf 70 Mill. S und die Bagatellgrenze sinngemäß von 18 000 S auf 48 000 S angehoben. Die Anhebung des Betrages war erforderlich, weil er seit 1973 unverändert geblieben ist.

#### § 21:

Die Regelung der Zuschüsse erfolgte bisher im § 18 und § 19 FAG 1973. Es war notwendig zu prüfen, welche Zweckzuschüsse seit 1973 entbehrlich geworden sind, weil eine wesentlich effizientere Förderung in der Zwischenzeit eingesetzt hat. Frei gewordene Beträge werden dem Wasserwirtschaftsfonds zugeführt. Verbleibende Zuschüsse teilweise aufgestockt.

Im Abs. 1 wird die bisherige Regelung beibehalten, derzu folge die Bundesleistung an eine Grundleistung der empfangenden Gebietskörperschaft geknüpft wird.

Unter Z. 1 lit. a bis c wird der Zweckzuschuß an Länder und Gemeinden für Theater beibehalten. Entsprechend der tatsächlichen Situation wird nun zwischen Ländern und Gemeinden Unterschieden, die dem Theatererhalterverband angehören und solchen, bei denen diese Voraussetzung nicht vorliegt, wie z. B. St. Pölten oder das Theater an der Wien. Der Gesamtzweckzuschuß, der auf 100 Mill. S angehoben wurde, ist dabei auf die unter lit. a und lit. b genannten Länder und Gemeinden so aufzuteilen, daß das für die einzelnen Gebietskörperschaften bisher maßgebend gewesene Aufteilungsverhältnis so lange beizubehalten ist, bis sich allenfalls bei den einzelnen Theatern relevante Veränderungen ergeben, wie z. B. Einstellung oder erhebliche Reduzierung des Theaterbetriebes. Bei Eintritt eines solchen Falles ist dann nach den im Gesetz näher angeführten Richtlinien vorzugehen.

Bei Ermittlung des Aufteilungsverhältnisses für die einzelnen Gebietskörperschaften auf der Basis des Jahres 1977 ist sowohl der im FAG 1973 genannte Zweckzuschuß von 50 Mill. S, als auch der vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst für gleiche Zwecke gewährte Förderungsbetrag von 13,7 Mill. S zu berücksichtigen.

Z. 1 lit. d sieht die einzuhaltende Vorgangsweise vor, wenn eine Gebietskörperschaft dem Theatererhalterverband beitritt oder aus diesem ausscheidet.

Z. 1 lit. e ermöglicht dem Bund bei Eintritt unvorhersehbarer Umstände den Gesamtzweckzuschuß aufzustocken. Die Höhe des Aufstockungsbetrages bleibt dem jeweiligen Bundesfinanzgesetz vorbehalten. Ein solcher Fall könnte beispielsweise dann eintreten, wenn eine Gebietskörperschaft ein Theater neu übernimmt oder sich erhebliche Ausweitungen im Theaterbetrieb ergeben.

Laut Z. 2 wird der Zweckzuschuß zur Förderung und Pflege des Fremdenverkehrs wegen des noch immer bestehenden Nachholbedarfes beibehalten und auf 50 Mill. S angehoben. Auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen wird vorgesorgt, daß Länderportionen, die bis 31. Oktober eines jeden Jahres nicht angesprochen werden, nach Maßgabe des Bedarfes in anderen Bundesländern vergeben werden können.

Unter Z. 3 wird auch die Förderung von öffentlichen Personennahverkehrsunternehmen aufrechterhalten. Die neue Formulierung soll eine Klarstellung bringen, die aber der bisher geübten Praxis entspricht.

Unter Z. 4 wird der Zuschuß für den Umweltschutz beibehalten.

Abs. 2 entspricht der Z. 2 des Abs. 2 des § 18 FAG 1973 und soll unverändert beibehalten werden.

Abs. 3 sieht die in Förderungsgesetzen übliche Bestimmung vor, daß bei widmungswidriger Verwendung von Zweckzuschüssen eine Rückforderung erfolgen kann.

#### Artikel IV

##### § 22:

Entspricht in seinen Grundzügen dem bisherigen § 20.

Die Abs. 1, 2, 5 und 6 des § 20 FAG 1973 sind entbehrlich und wurden ersatzlos gestrichen.

Die Abs. 1 und 2 des gegenständlichen § 22 entsprechen den Abs. 3 und 4 im § 20 FAG 1973 und sollen beibehalten werden.

##### § 23:

Hält sich in seinen Grundzügen an den bisherigen § 21.

Abs. 1 regelt die Geltungsdauer des Gesetzes.

Abs. 2 entspricht materiell der Bestimmung des § 21 Abs. 2 FAG 1973.

Die Abs. 3 und 4 entsprechen materiell der Bestimmung in den Abs. 3 und 4 des § 21 des FAG 1973.

Der Abs. 5 soll die entbehrlich gewordenen Bestimmungen des FAG 1973 bzw. des Ver-

brauchsteuerrechtes aufheben. Die Verfassungsbestimmung des § 21 Abs. 1 FAG 1967 gehört auch weiterhin dem Rechtsbestand an.

Abs. 6 entspricht der Bestimmung des § 21 Abs. 6 FAG 1973 und soll beibehalten werden.

Abs. 7 enthält die Vollziehungsklausel.

### III. Finanzielle Auswirkungen

Der vorliegende Gesetzentwurf wird auf den dem Entwurf des Bundesfinanzgesetzes 1979 als Anlage I angeschlossenen Bundesvoranschlag für das Finanzjahr 1979 folgende Auswirkungen haben:

1. Mindereinnahmen bei Kapitel 52 „öffentliche Abgaben“ (Umsatzsteuer) von rund .....	574 Mill. S
2. Ersparnisse	
2.1. bei Überweisungen an Ertragsanteilen an Gemeinden (Umsatzsteuer) von rund ..	84,000 Mill. S
2.2. bei Kapitel 53 „Finanzausgleich“ (Zweckzuschüsse) von .....	96,454 Mill. S
2.3. bei Kapitel 13 „Kunst“ (Förderungsausgaben für Theater) von .....	13,700 Mill. S
3. Nettomehrbelastung des Bundes sohin .....	379,846 Mill. S

## Anhang zu den Erläuternden Bemerkungen

### Gegenüberstellung

FAG 1973, BGBl. Nr. 445/1972 in der Fassung des Artikels II des Bundesgesetzes vom 2. März 1978, BGBl. Nr. 138/1978, und des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1978, BGBl. Nr. 455/1978

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX XXX, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 1979 bis 1984 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 1979 — FAG 1979)

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

##### FINANZAUSGLEICH

(§§ 2 bis 4 des F-VG 1948)

Tragung der Kosten der mittelbaren Bundesverwaltung und bestimmter mit der Besorgung der Verwaltung von Bundesvermögen zusammenhängender Aufgaben

§ 1. (1) Im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung (Artikel 102 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) tragen die Länder den Personal- und Sachaufwand und die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der mit der Besorgung dieser Verwaltung betrauten Bediensteten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

a) Die Länder tragen den Aufwand für die Dienstbezüge der bei den Behörden der allgemeinen Verwaltung in den Ländern einschließlich der Agrarbehörden erster und zweiter Instanz in Verwendung stehenden Bediensteten. Unter Dienstbezügen im Sinne dieser Bestimmung sind alle Bezüge und Zuwendungen zu verstehen, auf die solche Bedienstete auf Grund des Dienstver-

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

##### FINANZAUSGLEICH

(§§ 2 bis 4 des F-VG 1948)

Tragung der Kosten der mittelbaren Bundesverwaltung und bestimmter mit der Besorgung der Verwaltung von Bundesvermögen zusammenhängender Aufgaben

§ 1. (1) Im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung (Artikel 102 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) tragen die Länder den Personal- und Sachaufwand und die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der mit der Besorgung dieser Verwaltung betrauten Bediensteten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Die Länder tragen den Aufwand für die Dienstbezüge der bei den Behörden der allgemeinen Verwaltung in den Ländern einschließlich der Agrarbehörden erster und zweiter Instanz in Verwendung stehenden Bediensteten. Unter Dienstbezügen im Sinne dieser Bestimmung sind alle Bezüge und Zuwendungen zu verstehen, auf die solche Bedienstete auf Grund des Dienstverhältnisses

hältnisses Anspruch haben oder die im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis gewährt werden.

- b) Die Länder tragen die Ruhegenüsse der unter lit. a bezeichneten Bediensteten und die Versorgungsgenüsse nach solchen Bediensteten,
  - 1. wenn die Ruhe- oder Versorgungsgenüsse in der Zeit vom 1. Oktober 1925 bis 13. März 1938 angefallen sind,
  - 2. wenn sich die Bediensteten am 13. März 1938 im Dienststand befunden haben, aber in einem der nach den Bestimmungen des Beamten-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 134/1945, neu gebildeten Personalstände nicht übernommen worden sind,
  - 3. wenn die Bediensteten in den neu gebildeten Personalstand aus Anlaß der Bildung nach § 7 des Beamten-Überleitungsgesetzes oder später übernommen worden sind.
- c) Die Länder tragen den Sachaufwand der unter lit. a angeführten Behörden in dem sich aus den jeweils geltenden Vorschriften ergebenden Ausmaß. Unter Sachaufwand im Sinne dieser Bestimmung ist der gesamte Amtsschaufwand einschließlich aller Reisekosten zu verstehen.

(2) Im Bereich der Verwaltung des Bundesvermögens (Artikel 17 B-VG) trägt der Bund, soweit eine Übertragung nach Artikel 104 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz stattgefunden hat, den Personal- und Sachaufwand im Sinne des Abs. 1 in der vom Land geleisteten Höhe für Bedienstete, die für Bau- und Erhaltungsarbeiten verwendet werden und entweder nach Kollektivvertrag zu entlohen sind oder Dienste verrichten, die nach dem Entlohnungsschema II des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, zu entlohen wären. Dies gilt nicht für Bau- und Erhaltungsarbeiten, auf die das Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 34/1948, Anwendung findet.

(3) Bei Bauvorhaben nach Abs. 2 erhalten die Länder als Abgeltung für die Projektierungs-, Bauleitungs- und Bauführungsausgaben 9 v. H. des endgültigen Bauaufwandes.

#### Tragung des Aufwandes für die Ausgleichszulagen

§ 2. Der Bund trägt die nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 292/1957, und nach dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz,

Anspruch haben oder die im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis gewährt werden.

2. Die Länder tragen die Ruhegenüsse der unter Z. 1 bezeichneten Bediensteten und die Versorgungsgenüsse nach solchen Bediensteten,
  - a) wenn die Ruhe- oder Versorgungsgenüsse in der Zeit vom 1. Oktober 1925 bis 13. März 1938 angefallen sind,
  - b) wenn sich die Bediensteten am 13. März 1938 im Dienststand befunden haben, aber in einen der nach den Bestimmungen des Beamten-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 134/1945, neu gebildeten Personalstände nicht übernommen worden sind,
  - c) wenn die Bediensteten in den neu gebildeten Personalstand aus Anlaß der Bildung nach § 7 des Beamten-Überleitungsgesetzes oder später übernommen worden sind.
3. Die Länder tragen den Sachaufwand der unter Z. 1 angeführten Behörden in dem sich aus den jeweils geltenden Vorschriften ergebenden Ausmaß. Unter Sachaufwand im Sinne dieser Bestimmung ist der gesamte Amtsschaufwand einschließlich aller Reisekosten zu verstehen.

(2) Im Bereich der Verwaltung des Bundesvermögens (Artikel 17 B-VG) trägt der Bund, soweit eine Übertragung nach Artikel 104 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz stattgefunden hat, den Personal- und Sachaufwand im Sinne des Abs. 1 in der vom Land geleisteten Höhe für Bedienstete, die für Bau- und Erhaltungsarbeiten verwendet werden und entweder nach Kollektivvertrag zu entlohen sind oder Dienste verrichten, die nach dem Entlohnungsschema II des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, zu entlohen wären. Dies gilt nicht für Bau- und Erhaltungsarbeiten, auf die das Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 34/1948, Anwendung findet.

(3) Bei Bauvorhaben nach Abs. 2 erhalten die Länder als Abgeltung für die Projektierungs-, Bauleitungs- und Bauführungsausgaben für Bauarbeiten im Straßenbau 7 v. H., für alle übrigen Bauarbeiten 9 v. H. des endgültigen Bauaufwandes.

#### Tragung des Aufwandes für die Ausgleichszulagen

§ 2. Der Bund trägt die nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 292/1957, und nach dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz,

gesetz, BGBl. Nr. 28/1970, ausgezahlten Ausgleichszulagen. Darüberhinaus trägt der Bund auch die in den Jahren 1971 und 1972 nach dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz ausgezahlten Ausgleichszulagen.

#### Ersatz von Besoldungskosten für die Landes- und Religionslehrer

§ 3. (1) Der Bund ersetzt den Ländern von den Kosten der Besoldung (Aktivitätsbezüge) der unter ihrer Diensthoheit stehenden Lehrer einschließlich der Landesvertragslehrer (im folgenden Landeslehrer genannt)

- a) an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen 100 v. H.,
- b) an berufsbildenden Pflichtschulen im Sinne des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, und an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen 50 v. H.

(2) Den Aufwand, der auf Grund des § 7 des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1949, BGBl. Nr. 190, betreffend den Religionsunterricht in der Schule, von den Ländern zu tragen ist, ersetzt der Bund in der gleichen Höhe, die für den Ersatz der Aktivitätsbezüge der Landeslehrer jener Schulen vorgesehen ist, an denen die Religionslehrer tätig sind.

(3) Weiters ersetzt der Bund den Aufwand an Dienstzulagen nach den §§ 59 Abs. 10 bis 12 und 60 Abs. 8 bis 10 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, sowie den Aufwand an Nebengebühren für Landeslehrer, die Bundesaufgaben im Bereich der Pädagogischen Akademien sowie der Pädagogischen und Berufspädagogischen Institute erfüllen, in voller Höhe.

(4) Die Bestimmungen über die Tragung der Kosten der Subventionierung von Privatschulen nach den §§ 17 bis 21 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, sowie in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 290/1972 bleiben unberührt.

(5) Der Bund ersetzt den Ländern den Pensionsaufwand für die im Abs. 1 genannten Lehrer sowie für die Angehörigen und Hinterbliebenen dieser Lehrer in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Pensionsaufwand für diese Personen und den für die im Abs. 1 genannten Lehrer von den Ländern vereinnahmten Pensionsbeiträgen, besonderen Pensionsbeiträgen und Überweisungsbeträgen.

(6) Zu den Kosten der Besoldung nach den Abs. 1 und 5 gehören alle Geldleistungen, die auf Grund der für die im Abs. 1 genannten Lehrer, ihre Angehörigen und Hinterbliebenen geltenden dienstrechten und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften zu erbringen sind. Ferner gehören zu diesen Kosten die Dienst-

#### Ersatz von Besoldungskosten für die Landes- und Religionslehrer

§ 3. (1) Der Bund ersetzt den Ländern von den Kosten der Besoldung (Aktivitätsbezüge) der unter ihrer Diensthoheit stehenden Lehrer einschließlich der Landesvertragslehrer (im folgenden Landeslehrer genannt)

- 1. an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen 100 v. H.,
- 2. an berufsbildenden Pflichtschulen im Sinne des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, und an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen 50 v. H.

(2) Den Aufwand, der auf Grund des § 7 des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1949, BGBl. Nr. 190, betreffend den Religionsunterricht in der Schule, von den Ländern zu tragen ist, ersetzt der Bund in der gleichen Höhe, die für den Ersatz der Aktivitätsbezüge der Landeslehrer jener Schulen vorgesehen ist, an denen die Religionslehrer tätig sind.

(3) Weiters ersetzt der Bund den Aufwand an Dienstzulagen nach den Bestimmungen der §§ 59 Abs. 12 und 13 und 60 Abs. 4 bis 6 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, sowie den Aufwand an Nebengebühren für Landeslehrer, die Bundesaufgaben im Bereich der Pädagogischen und Berufspädagogischen Akademien sowie der Pädagogischen und Berufspädagogischen Institute erfüllen, in voller Höhe.

(4) Die Bestimmungen über die Tragung der Kosten der Subventionierung von Privatschulen nach den §§ 17 bis 21 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, sowie in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 290/1972 bleiben unberührt.

(5) Der Bund ersetzt den Ländern den Pensionsaufwand für die im Abs. 1 genannten Lehrer sowie für die Angehörigen und Hinterbliebenen dieser Lehrer in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Pensionsaufwand für diese Personen und den für die im Abs. 1 genannten Lehrer von den Ländern vereinnahmten Pensionsbeiträgen, besonderen Pensionsbeiträgen und Überweisungsbeträgen.

(6) Zu den Kosten der Besoldung nach den Abs. 1 und 5 gehören alle Geldleistungen, die auf Grund der für die im Abs. 1 genannten Lehrer, ihre Angehörigen und Hinterbliebenen geltenden dienstrechten und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften zu erbringen sind. Ferner gehören zu diesen Kosten die Dienstgeberbeiträge

geberbeiträge nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, und die Wohnungsbeihilfe nach dem Bundesgesetz vom 21. September 1951 über Wohnungsbeihilfen, BGBl. Nr. 229. Der Aufwand, der durch die Gewährung von Vorschüssen entsteht, ist von den Ersätzen ausgenommen.

(7) Auf die Ersätze nach den Abs. 1, 2, 3 und 5 sind auf Grund monatlicher Anforderungen der Länder so rechtzeitig Teilbeträge zu überweisen, daß die Auszahlung der Bezüge zum Fälligkeitstag gewährleistet ist. Die Teilbeträge sind am Ende des Rechnungsjahres abzurechnen. Für diesen Zweck haben die Länder Jahresberichte vorzulegen.

#### **Landesumlage**

§ 4. Die Landesumlage darf 12,5 v. H. der ungekürzten rechnungsmäßigen Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (§ 10 Abs. 1 erster Satz) nicht übersteigen.

#### **Voraussetzungen für die Aufnahme von Verhandlungen**

§ 5. Der Bund hat mit den am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften vor der Inangriffnahme steuerpolitischer Maßnahmen, die für die Gebietskörperschaften mit einem Ausfall an Steuern, an deren Ertrag sie beteiligt sind, verknüpft sein können, Verhandlungen zu führen. Das gleiche gilt für Mehrbelastungen, die als Folge von Maßnahmen des Bundes am Zweckaufwand der Gebietskörperschaften zu erwarten sind.

#### **Artikel II**

##### **ABGABENWESEN**

(§§ 5 bis 11 des F-VG 1948)

###### **A. Ausschließliche Bundesabgaben**

###### **§ 6. Ausschließliche Bundesabgaben sind**

1. die Körperschaftsteuer, die Aufsichtsrat-abgabe, die Vermögensteuer, der Beitrag nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz, der Wohnbauförderungsbeitrag, der Beitrag von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und der Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, das Erbschaftssteueräquivalent;
2. die Tabaksteuer, die Bundesmineralölsteuer, die Schaumweinsteuer, die Essigsäuresteuer, die Salzsteuer, die Zuckersteuer und die Abgabe auf Stärkeerzeugnisse;
3. die Stempel- und Rechtsgebühren mit Ausnahme der Gebühren von Wetten anlässlich

nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, und die Wohnungsbeihilfe nach dem Bundesgesetz vom 21. September 1951 über Wohnungsbeihilfen, BGBl. Nr. 229. Der Aufwand, der durch die Gewährung von Vorschüssen entsteht, ist von den Ersätzen ausgenommen.

(7) Auf die Ersätze nach den Abs. 1, 2, 3 und 5 sind auf Grund monatlicher Anforderungen der Länder so rechtzeitig Teilbeträge zu überweisen, daß die Auszahlung der Bezüge zum Fälligkeitstag gewährleistet ist. Die Teilbeträge sind am Ende des Rechnungsjahres abzurechnen. Für diesen Zweck haben die Länder Jahresberichte vorzulegen.

#### **Landesumlage**

§ 4. Die Landesumlage darf 10,5 v. H. der ungekürzten rechnungsmäßigen Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (§ 10 Abs. 1 erster Satz) nicht übersteigen.

#### **Voraussetzungen für die Aufnahme von Verhandlungen**

§ 5. Der Bund hat mit den am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften vor der Inangriffnahme steuerpolitischer Maßnahmen, die für die Gebietskörperschaften mit einem Ausfall an Steuern, an deren Ertrag sie beteiligt sind, verknüpft sein können, Verhandlungen zu führen. Das gleiche gilt für Mehrbelastungen, die als Folge von Maßnahmen des Bundes am Zweckaufwand der Gebietskörperschaften zu erwarten sind.

#### **Artikel II**

##### **ABGABENWESEN**

(§§ 5 bis 11 des F-VG 1948)

###### **A. Ausschließliche Bundesabgaben**

- ###### **§ 6. Ausschließliche Bundesabgaben sind**
1. die Körperschaftsteuer, die Aufsichtsrat-abgabe, die Vermögensteuer, der Beitrag nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz, der Wohnbauförderungsbeitrag, der Beitrag von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und der Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, das Erbschaftssteueräquivalent;
  2. die Tabaksteuer, die Bundesmineralölsteuer, die Schaumweinsteuer und die Abgabe auf Stärkeerzeugnisse;
  3. die Stempel- und Rechtsgebühren mit Ausnahme der Gebühren von Wetten anlässlich

sportlicher Veranstaltungen im Gebiete nur eines Bundeslandes (einer Gemeinde), die Konsulargebühren, die Punzierungsgebühren, die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren sowie alle sonstigen Gebühren und gebührenartigen Einnahmen der einzelnen Zweige der unmittelbaren Bundesverwaltung, die Kapitalverkehrssteuern, die Versicherungssteuer, der Außenhandelsförderungsbeitrag;

4. die Ein- und Ausfuhrzölle samt den zollgesetzlich vorgesehenen Ersatzforderungen und den im Zollverfahren auflaufenden Kosten, die neben den Zöllen erhobenen Monopolabgaben sowie die mit den Zöllen erhobenen inneren Steuern, Steuerausgleiche und Lizenzgebühren, soweit sie nicht nach § 7 gemeinschaftliche Bundesabgaben sind, die Ausfuhrabgaben, die Monopolabgaben mit Ausnahme der Spielbankabgabe, der Abschöpfungsbetrag nach dem Zuckergesetz, der Abschöpfungsbetrag und die Ausgleichsabgabe nach dem Stärkegesetz, die Ausgleichsabgabe nach dem Ausgleichsabgabegesetz, die Abgabe nach dem Antidumpinggesetz, Abgabe nach dem Anti-Marktstörungsgesetz, die EFTA-Ausgleichsabgabe nach dem EFTA-Ausgleichsabgabegesetz;
5. die Bundesgewerbesteuer. Sie ist im Ausmaß von 150 v. H. des einheitlichen Steuermeßbetrages zu erheben.

#### B. Zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) geteilte Abgaben

§ 7. (1) Gemeinschaftliche Bundesabgaben sind die Einkommensteuer (veranlagte Einkommensteuer, Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer), die Umsatzsteuer, die Biersteuer, die Abgabe von alkoholischen Getränken, die Mineralölsteuer, die Erbschafts- und Schenkungssteuer, die Grundgerwerbsteuer, die Bodenwertabgabe, die Kraftfahrzeugsteuer, die Spielbankabgabe, der Kunstförderungsbeitrag, die Weinsteuer, der Kulturgroschen und die Energieverbrauchsabgabe. Die Teilung der drei zuletzt genannten Abgaben zwischen dem Bund und den Ländern (Wien als Land) und die Aufteilung der Ertragsanteile der Länder bleibt der bundesgesetzlichen Regelung dieser Abgaben vorbehalten.

(2) Der Teilung unterliegt der Reinertrag der Abgaben, der sich nach Abzug der Rückvergütungen und der für eine Mitwirkung bei der Abgabeneinhebung allenfalls gebührenden Vergütungen ergibt. Nebenansprüche im Sinne der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, unterliegen nicht der Teilung. Vor der Teilung sind

- a) bei der Einkommensteuer auch die im § 2 Abs. 1 des Katastrophenfondsgesetzes, BGBl. Nr. 207/1966, und im § 2 des Bun-

sportlicher Veranstaltungen im Gebiete nur eines Bundeslandes (einer Gemeinde), die Konsulargebühren, die Punzierungsgebühren, die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren sowie alle sonstigen Gebühren und gebührenartigen Einnahmen der einzelnen Zweige der unmittelbaren Bundesverwaltung, die Kapitalverkehrssteuern, die Versicherungssteuer, der Straßenverkehrsbeitrag, der Außenhandelsförderungsbeitrag;

4. die Ein- und Ausfuhrzölle samt den zollgesetzlich vorgesehenen Ersatzforderungen und den im Zollverfahren auflaufenden Kosten, die neben den Zöllen erhobenen Monopolabgaben sowie die mit den Zöllen erhobenen inneren Steuern, Steuerausgleiche und Lizenzgebühren, soweit sie nicht nach § 7 gemeinschaftliche Bundesabgaben sind, die Ausfuhrabgaben, die Monopolabgaben mit Ausnahme der Spielbankabgabe, der Abschöpfungsbetrag nach dem Zuckergesetz, der Abschöpfungsbetrag und die Ausgleichsabgabe nach dem Stärkegesetz, die Ausgleichsabgabe nach dem Ausgleichsabgabegesetz, die Abgabe nach dem Antidumpinggesetz, Abgabe nach dem Anti-Marktstörungsgesetz, die EFTA-Ausgleichsabgabe nach dem EFTA-Ausgleichsabgabegesetz und die Abgabe nach dem Anti-Marktstörungsgesetz.

#### B. Zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) geteilte Abgaben

§ 7. (1) Gemeinschaftliche Bundesabgaben sind die Einkommensteuer (veranlagte Einkommensteuer, Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer), die Umsatzsteuer, die Biersteuer, die Abgabe von alkoholischen Getränken, die Mineralölsteuer, die Erbschafts- und Schenkungssteuer, die Grundgerwerbsteuer, die Bodenwertabgabe, die Kraftfahrzeugsteuer, die Spielbankabgabe, der Kunstförderungsbeitrag, der Kulturgroschen und die Energieverbrauchsabgabe. Die Teilung der beiden zuletzt genannten Abgaben zwischen dem Bund und den Ländern (Wien als Land) und die Aufteilung der Ertragsanteile der Länder bleiben der bundesgesetzlichen Regelung vorbehalten.

(2) Der Teilung unterliegt der Reinertrag der Abgaben, der sich nach Abzug der Rückvergütungen und der für eine Mitwirkung bei der Abgabeneinhebung allenfalls gebührenden Vergütungen ergibt. Nebenansprüche im Sinne der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, unterliegen nicht der Teilung. Vor der Teilung sind abzuziehen

1. bei der Einkommensteuer auch die im § 2 Abs. 1 des Katastrophenfondsgesetzes, BGBl. Nr. 207/1966, und im § 2 des Bundesgesetzes

desgesetzes vom 24. November 1972, BGBl. Nr. 443, genannten Anteile am Aufkommen abzuziehen,

b) bei der Umsatzsteuer ab 1. Jänner 1978 in Abzug zu bringen und für folgende Zwecke zu verwenden:

1. ein Betrag in Höhe von 0,418 v. H. des gesamten Aufkommens an der Umsatzsteuer für den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds,
2. ein Betrag in Höhe von 0,209 v. H. des gesamten Aufkommens an der Umsatzsteuer für den Wasserwirtschaftsfonds.

(3) An den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds und an den Wasserwirtschaftsfonds sind gemäß § 7 Abs. 2 lit. b Z. 1 und 2 monatlich Vorschüsse zu leisten, deren Höhe sich nach den Bestimmungen über die Berechnung der Vorschüsse auf die Ertragsanteile der Gemeinden an der Umsatzsteuer zu richten hat. Diese Vorschüsse sind zu den gesetzlichen Terminen der Vorschüsseleistungen auf die Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben zu überweisen. Die Zwischenabrechnung und die endgültige Abrechnung hat im Rahmen der Abrechnung der Vorschüsse auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben im Sinne des § 11 Abs. 1 zu erfolgen. Übergenüsse oder Guthaben der Fonds sind hiebei auszugleichen.

(4) Für die Zeit vom 1. Jänner 1978 bis Ende des Monats vor der Kundmachung des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, BGBl. Nr. 454/1978, sind die Beträge gemäß Abs. 3 innerhalb von zwei Monaten nach der Kundmachung des Bundesgesetzes über die Errichtung des Krankenanstaltenfonds an diesen und an den Wasserwirtschaftsfonds zu erbringen.

(5) Die Kosten der Einhebung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben trägt der Bund.

§ 8. (1) Die Erträge der im § 7 Abs. 1 angeführten gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme der Weinsteuer, des Kulturgroschens und der Energieverbrauchsabgabe wenden zwischen dem Bund, den Ländern (Wien als Land) und den Gemeinden (Wien als Gemeinde) in folgendem Hundertsatzverhältnis geteilt:

#### Geltender Text

	Bund	Länder	Gemeinden
Veranlagte Einkommensteuer .....	43,000	30,000	27,000
Lohnsteuer .....	59,091	22,727	18,182
Kapitalertragsteuer .....	10,000	15,000	75,000
Umsatzsteuer .....	69,763	18,412	11,825

vom 24. November 1972, BGBl. Nr. 443, genannten Anteile am Aufkommen,

2. bei der Umsatzsteuer ab 1. Jänner 1979,

- a) ein Betrag in Höhe von 0,459 v. H. am Aufkommen, der für den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds zu verwenden ist,
- b) ein Betrag in Höhe von 0,953 v. H. am Aufkommen, der für den Wasserwirtschaftsfonds zu verwenden ist.

(3) An den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds und an den Wasserwirtschaftsfonds sind gemäß § 7 Abs. 2 Z. 2 lit. a und b monatliche Vorschüsse zu leisten, deren Höhe sich nach den Bestimmungen über die Berechnung der Vorschüsse auf die Ertragsanteile der Gemeinden an der Umsatzsteuer zu richten hat. Diese Vorschüsse sind zu den gesetzlichen Terminen der Vorschüsseleistungen auf die Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben zu überweisen. Die Zwischenabrechnung und die endgültige Abrechnung hat im Rahmen der Abrechnung der Vorschüsse auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben im Sinne des § 11 Abs. 1 zu erfolgen. Übergenüsse oder Guthaben der Fonds sind hiebei auszugleichen.

(4) Die Kosten der Einhebung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben trägt der Bund.

§ 8. (1) Die Erträge der im § 7 Abs. 1 angeführten gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme des Kulturgroschens und der Energieverbrauchsabgabe werden zwischen dem Bund, den Ländern (Wien als Land) und den Gemeinden (Wien als Gemeinde) in folgendem Hundertsatzverhältnis geteilt:

	Bund	Länder	Gemeinden
Biersteuer .....	17,000	57,000	26,000
Abgabe von alkoholischen Getränken .....	40,000	30,000	30,000
Mineralölsteuer .....	2,000	74,000	24,000
Erbschafts- und Schenkungssteuer .....	70,000	30,000	—
Grunderwerbsteuer .....	4,000	—	96,000
Bodenwertabgabe .....	4,000	—	96,000
Kraftfahrzeugsteuer .....	50,000	50,000	—
Spielbankabgabe .....	70,000	15,000	15,000
Kunstförderungsbeitrag .....	70,000	30,000	—

## Neuer Text

	Bund	Länder	Gemeinden
Veranlagte Einkommensteuer .....	43,000	30,000	27,000
Lohnsteuer .....	59,091	22,727	18,182
Kapitalertragsteuer .....	10,000	15,000	75,000
Umsatzsteuer .....	69,692	18,558	11,750
Biersteuer .....	17,000	57,000	26,000
Abgabe von alkoholischen Getränken .....	40,000	30,000	30,000
Mineralölsteuer .....	2,000	74,000	24,000
Erbschafts- und Schenkungssteuer .....	70,000	30,000	—
Grunderwerbsteuer .....	4,000	—	96,000
Bodenwertabgabe .....	4,000	—	96,000
Kraftfahrzeugsteuer .....	50,000	50,000	—
Spielbankabgabe .....	70,000	15,000	15,000
Kunstförderungsbeitrag .....	70,000	30,000	—

(2) Die Teile der Erträge der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die gemäß Abs. 1 auf die Länder und länderweise auf die Gemeinden entfallen, werden auf diese Gebietskörperschaften nach folgenden Schlüsseln aufgeteilt:

- a) bei der veranlagten Einkommensteuer auf die Länder nach dem örtlichen Aufkommen, auf die Gemeinden zu drei Fünfteln nach dem länderweisen Aufkommen an dieser Steuer und zu zwei Fünfteln nach dem länderweisen Aufkommen an Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital);
- b) bei der Lohnsteuer auf die Länder nach der Volkszahl, auf die Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel;
- c) bei der Kapitalertragsteuer auf die Länder und Gemeinden, bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer und bei der Kraftfahrzeugsteuer auf die Länder und bei der Grunderwerbsteuer und der Bodenwertabgabe auf die Gemeinden nach dem örtlichen Aufkommen;
- d) bei der Umsatzsteuer auf die Länder 17,871 Hundertteile nach der Volkszahl und 0,541 Hundertteile zu einem Sechstel auf Wien als Land und zu fünf Sechsteln auf die Län-

(2) Die Teile der Erträge der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die gemäß Abs. 1 auf die Länder und Gemeinden entfallen, werden auf die Länder und länderweise auf die Gemeinden nach den folgenden Schlüsseln aufgeteilt:

- 1. bei der veranlagten Einkommensteuer auf die Länder nach dem örtlichen Aufkommen, auf die Gemeinden zu drei Fünfteln nach dem länderweisen Aufkommen an dieser Steuer und zu zwei Fünfteln nach dem länderweisen Aufkommen an Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital);
- 2. bei der Lohnsteuer auf die Länder nach der Volkszahl, auf die Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel;
- 3. bei der Kapitalertragsteuer auf die Länder und Gemeinden, bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer und bei der Kraftfahrzeugsteuer auf die Länder und bei der Grunderwerbsteuer und der Bodenwertabgabe auf die Gemeinden nach dem örtlichen Aufkommen;
- 4. bei der Umsatzsteuer auf die Länder 18,012 Hundertteile nach der Volkszahl und 0,546 Hundertteile zu einem Sechstel auf Wien als Land und zu fünf Sechsteln auf die Län-

- auf die Länder ohne Wien nach der Volkszahl; auf die Gemeinden 4,628 Hundertteile nach der Volkszahl, 5,912 Hundertteile nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel und 1,285 Hundertteile nach dem ländерweisen Aufkommen an Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital);
- e) bei der Biersteuer auf die Länder und Gemeinden nach dem ländерweisen Verbrauch von Bier;
  - f) bei der Abgabe von alkoholischen Getränken auf die Länder und Gemeinden nach der Volkszahl;
  - g) bei der Mineralölsteuer wird zunächst hinsichtlich von 35 Hundertteilen ein Vorzugsanteil von einem Viertel zugunsten der Länder Burgenland, Niederösterreich und Steiermark ausgeschieden. Der diesbezügliche restliche Länderanteil wird auf alle Länder zu je einem Viertel nach der Volkszahl und der Gebietsfläche und zu je einem Sechstel a) nach dem ländерweisen Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, b) nach dem ländерweisen Aufkommen an Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital) und schließlich c) unter Zugrundelegung folgender Straßenkilometer des befestigten und unbefestigten Straßennetzes — ohne Bundesstraßen und ohne Geh- und Wanderwege —, und zwar: Burgenland 3436, Kärnten 5398, Niederösterreich 22.278, Oberösterreich 14.215, Salzburg 3051, Steiermark 11.472, Tirol 5022, Vorarlberg 1862 und Wien 2068, sohin zusammen 68.802 km, aufgeteilt; der Vorzugsanteil von einem Viertel ist auf die Länder Burgenland, Niederösterreich und Steiermark im Verhältnis ihrer Anteile an den restlichen drei Vierteln aufzuteilen. Die übrigen 39 Hundertteile der Länder und die 24 Hundertteile der Gemeinden werden nach dem vorstehenden Schlüssel — jedoch ohne Ausscheidung eines Vorzugsanteiles — aufgeteilt;
  - h) bei der Spielbankabgabe auf die Länder und Gemeinden nach dem örtlichen Aufkommen. Die Aufteilung des Gemeindeanteiles an der Spielbankabgabe ist ausschließlich auf jene Gemeinden zu beschränken, in denen eine Spielbank betrieben wird;
  - i) beim Kunstmförderungsbeitrag auf die Länder nach der Volkszahl.

(3) Die Volkszahl bestimmt sich nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Ergebnis. Dieses Ergebnis wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag der Volkszählung nächstfol-

- der ohne Wien nach der Volkszahl; auf die Gemeinden 4,598 Hundertteile nach der Volkszahl, 5,875 Hundertteile nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel und 1,277 Hundertteile nach dem ländlerweisen Aufkommen an Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital);
- 5. bei der Biersteuer auf die Länder und Gemeinden nach dem ländlerweisen Verbrauch von Bier;
  - 6. bei der Abgabe von alkoholischen Getränken auf die Länder und Gemeinden nach der Volkszahl;
  - 7. bei der Mineralölsteuer wird zunächst hinsichtlich von 35 Hundertteilen ein Vorzugsanteil von einem Viertel zugunsten der Länder Burgenland, Niederösterreich und Steiermark ausgeschieden. Der diesbezügliche restliche Länderanteil wird auf alle Länder zu je einem Viertel nach der Volkszahl und der Gebietsfläche und zu je einem Sechstel a) nach dem ländlerweisen Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, b) nach dem ländlerweisen Aufkommen an Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital) und schließlich c) unter Zugrundelegung folgender Straßenkilometer des befestigten und unbefestigten Straßennetzes — ohne Bundesstraßen und ohne Geh- und Wanderwege —, und zwar: Burgenland 3 436, Kärnten 5 398, Niederösterreich 22 278, Oberösterreich 14 215, Salzburg 3 051, Steiermark 11 472, Tirol 5 022, Vorarlberg 1 862 und Wien 2 068, sohin zusammen 68 802 km, aufgeteilt; der Vorzugsanteil von einem Viertel ist auf die Länder Burgenland, Niederösterreich und Steiermark im Verhältnis ihrer Anteile an den restlichen drei Vierteln aufzuteilen. Die übrigen 39 Hundertteile der Länder und die 24 Hundertteile der Gemeinden werden nach dem vorstehenden Schlüssel — jedoch ohne Ausscheidung eines Vorzugsanteiles — aufgeteilt;
  - 8. bei der Spielbankabgabe auf die Länder und Gemeinden nach dem örtlichen Aufkommen. Die Aufteilung des Gemeindeanteiles an der Spielbankabgabe ist ausschließlich auf jene Gemeinden zu beschränken, in denen eine Spielbank betrieben wird;
  - 9. beim Kunstmförderungsbeitrag auf die Länder nach der Volkszahl.

(3) Die Volkszahl bestimmt sich nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Ergebnis. Dieses Ergebnis wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag der Volkszählung nächstfol-

nächstfolgenden Kalenderjahres. Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel wird folgendermaßen gebildet:

Die ermittelte Volkszahl der Gemeinden wird bei Gemeinden mit höchstens 1 000 Einwohnern mit .....  $1\frac{1}{6}$ , bei Gemeinden mit 1 001 bis 10 000 Einwohnern mit .....  $1\frac{1}{3}$ , bei Gemeinden mit 10 001 bis 20 000 Einwohnern mit .....  $1\frac{2}{3}$ , bei Gemeinden mit 20 001 bis 50 000 Einwohnern und bei Städten mit eigenem Statut mit höchstens 50 000 Einwohnern mit ..... 2 und bei Gemeinden mit über 50 000 Einwohnern und der Stadt Wien mit .....  $2\frac{1}{3}$  vervielfacht. Für die Gemeinden, die auf Grund des Gebietsänderungsgesetzes, BGBl. Nr. 110/1954, an das Bundesland Niederösterreich rückgegliedert worden sind, ist in jedem Fall der für die Stadt Wien geltende Vervielfältiger anzuwenden. Die ländерweise Zusammenzählung der so ermittelten Gemeindezahlen ergibt die abgestuften Bevölkerungszahlen der Länder.

(4) Zur Feststellung des ländlerweisen örtlichen Verbrauches von Bier haben die Unternehmer von Bierbrauereien und Inhaber von selbständigen Bierniederlagen nachstehende Verzeichnisse zu führen:

1. über die Biermengen, die zum Verbrauch im Inland abgesetzt werden, gesondert nach Ländern;
2. über die im Betrieb der Unternehmungen selbst verbrauchten Biermengen.

(5) Die von den Bierbrauereiunternehmungen zu führenden Verzeichnisse haben auch den Absatz der auf Rechnung der Brauerei betriebenen Bierniederlagen und deren eigenen Bierverbrauch zu umfassen.

(6) Die Verzeichnisse sind jeweils mit dem letzten Tag eines jeden Monates abzuschließen und die Abschlußzahlen monatlich in eine Nachweisung nach einem vom Bundesministerium für Finanzen zu bestimmenden Muster zu übertragen. Die Nachweisungen sind zweifach auszufertigen. Eine Ausfertigung ist längstens bis zum 10. des folgenden Monates an die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland einzusenden. Die andere Ausfertigung ist in der Betriebsstätte mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren.

(7) Die Unternehmer von Bierbrauereien und Inhaber von selbständigen Bierniederlagen sind verpflichtet, den von der Finanzbehörde hiezu Beauftragten Einsicht in die Geschäftsaufschrei-

genden Kalenderjahres. Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel wird folgendermaßen gebildet:

Die ermittelte Volkszahl der Gemeinden wird bei Gemeinden mit höchstens 1 000 Einwohnern mit .....  $1\frac{1}{6}$ , bei Gemeinden mit 1 001 bis 10 000 Einwohnern mit .....  $1\frac{1}{3}$ , bei Gemeinden mit 10 001 bis 20 000 Einwohnern mit .....  $1\frac{2}{3}$ , bei Gemeinden mit 20 001 bis 50 000 Einwohnern und bei Städten mit eigenem Statut mit höchstens 50 000 Einwohnern mit ..... 2 und bei Gemeinden mit über 50 000 Einwohnern und der Stadt Wien mit .....  $2\frac{1}{3}$  vervielfacht. Für die Gemeinden, die auf Grund des Gebietsänderungsgesetzes, BGBl. Nr. 110/1954, an das Bundesland Niederösterreich rückgegliedert worden sind, ist in jedem Fall der für die Stadt Wien geltende Vervielfältiger anzuwenden. Die ländlerweise Zusammenzählung der so ermittelten Gemeindezahlen ergibt die abgestuften Bevölkerungszahlen der Länder.

(4) Zur Feststellung des ländlerweisen örtlichen Verbrauches von Bier haben die Inhaber von Herstellungsbetrieben (§ 9 des Biersteuergesetzes 1977, BGBl. Nr. 297) und die Inhaber von selbständigen Bierniederlagen nachstehende Verzeichnisse zu führen:

1. über die Biermengen, die zum Verbrauch im Inland abgesetzt werden, gesondert nach Ländern;
2. über die in den Herstellungsbetrieben und selbständigen Bierniederlagen selbst verbrauchten Biermengen.

(5) Die Inhaber von Herstellungsbetrieben haben in die zu führenden Verzeichnisse auch den Absatz der auf ihre Rechnung betriebenen Bierniederlagen und den Verbrauch in denselben aufzunehmen.

(6) Die Verzeichnisse sind jeweils mit dem letzten Tag eines jeden Monates abzuschließen und die Abschlußzahlen monatlich in eine Nachweisung nach einem vom Bundesministerium für Finanzen zu bestimmenden Muster zu übertragen. Die Nachweisungen sind zweifach auszufertigen. Eine Ausfertigung ist längstens bis zum 25. des folgenden Monates an die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland vorzulegen. Die andere Ausfertigung ist in der Betriebsstätte mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

(7) Die Inhaber von Herstellungsbetrieben und die Inhaber von selbständigen Bierniederlagen sind verpflichtet, den von der Finanzbehörde hiezu Beauftragten Einsicht in die Geschäftsauf-

bungen zu gewähren und jene Auskünfte zu er- teilen, die erforderlich sind, um die gemäß Abs. 4 zu führenden Aufschreibungen auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Die Unterlassung der Führung dieser Aufschreibungen, Unrichtigkeiten der Eintragungen und die Unterlassung der rechtzeitigen Einsendung der Nachweisungen gelten als Finanzordnungswidrigkeiten im Sinne des § 48 Abs. 1 lit. e des Finanzstrafgesetzes, BGBL. Nr. 129/1958.

(8) Die Zollämter haben alle über die Zollgrenze eingehenden Biersendungen unter Angabe des Bestimmungslandes und der Hektolitermenge, die der Bemessung der Biersteuer zugrunde gelegt wird, der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland anzuzeigen.

§ 9. Wenn die Summe der Ertragsanteile Wiens als Land und Gemeinde an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben 33 v. H. der entsprechenden Ertragsanteile der Länder und Gemeinden einschließlich Wien übersteigt, fällt der Mehrbetrag je zur Hälfte den Ländern außer Wien und den Gemeinden außer Wien zu. Ein Betrag zwischen 30,4 und 33 v. H. wird in jedem Fall zu einem Viertel auf die Länder außer Wien und zu einem Viertel auf die Gemeinden außer Wien aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt auf die Länder nach der Volkszahl, auf die Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel.

§ 10. (1) Zum Zwecke der Ermittlung der Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme der Spielbankabgabe werden zunächst — nach Ausscheidung der auf Wien als Gemeinde entfallenden Quote — die Ertragsanteile auf die Gemeinden ländерweise unter Beachtung der im § 8 Abs. 2 angeführten Schlüssel rechnungsmäßig aufgeteilt. Von den so ländlerweise errechneten Beträgen sind 13,5 v. H. auszuscheiden und den Ländern zu überweisen; sie sind für die Gewährung von Bedarfsszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmt (zweckgebundene Landesmittel).

(2) Die restlichen 86,5 v. H. sind als Gemeinderertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben durch die Länder an die einzelnen Gemeinden nach folgendem Schlüssel aufzuteilen: Vorerst erhalten jene Gemeinden, deren Finanzkraft im Vorjahr den Finanzbedarf nicht erreicht hat, 30 v. H. des Unterschiedsbetrages zwischen Finanzbedarf und Finanzkraft. Die verbleibenden Ertragsanteile sind nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel (§ 8 Abs. 3 dritter Satz) auf alle Gemeinden des Landes zu verteilen.

(3) Der Finanzbedarf jeder Gemeinde wird ermittelt, indem die Landesdurchschnittskopfquote der Finanzkraft des Vorjahres mit der ab-

schreibungen zu gewähren und jene Auskünfte zu erteilen, die erforderlich sind, um die gemäß Abs. 4 zu führenden Aufschreibungen auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

(8) Die Zollämter haben alle über die Zollgrenze eingehenden Biersendungen unter Angabe des Bestimmungslandes und der Hektolitermenge, die der Bemessung der Biersteuer zugrunde gelegt wird, der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland anzuzeigen.

§ 9. Wenn die Summe der Ertragsanteile Wiens als Land und Gemeinde an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben 33 v. H. der entsprechenden Ertragsanteile der Länder und Gemeinden einschließlich Wien übersteigt, fällt der Mehrbetrag je zur Hälfte den Ländern außer Wien und den Gemeinden außer Wien zu. Ein Betrag zwischen 30,4 und 33 v. H. wird in jedem Fall zu einem Viertel auf die Länder außer Wien und zu einem Viertel auf die Gemeinden außer Wien aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt auf die Länder nach der Volkszahl, auf die Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel.

§ 10. (1) Zum Zwecke der Ermittlung der Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme der Spielbankabgabe werden zunächst — nach Ausscheidung der auf Wien als Gemeinde entfallenden Quote — die Ertragsanteile auf die Gemeinden ländlerweise unter Beachtung der im § 8 Abs. 2 angeführten Schlüssel rechnungsmäßig aufgeteilt. Von den so ländlerweise errechneten Beträgen sind 13,5 v. H. auszuscheiden und den Ländern zu überweisen; sie sind für die Gewährung von Bedarfsszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmt (zweckgebundene Landesmittel).

(2) Die restlichen 86,5 v. H. sind als Gemeinderertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben durch die Länder an die einzelnen Gemeinden nach folgendem Schlüssel aufzuteilen: Vorerst erhalten jene Gemeinden, deren Finanzkraft im Vorjahr den Finanzbedarf nicht erreicht hat, 30 v. H. des Unterschiedsbetrages zwischen Finanzbedarf und Finanzkraft. Die verbleibenden Ertragsanteile sind nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel (§ 8 Abs. 3 dritter Satz) auf alle Gemeinden des Landes zu verteilen.

(3) Der Finanzbedarf jeder Gemeinde wird ermittelt, indem die Landesdurchschnittskopfquote der Finanzkraft des Vorjahres mit der ab-

gestuften Bevölkerungszahl der Gemeinde (§ 8 abgestuften Bevölkerungszahl der Gemeinde Abs. 3 dritter Satz) vervielfacht wird. Die Landesdurchschnittskopfquote ergibt sich aus der Finanzkraft (Abs. 4) aller Gemeinden des Landes, geteilt durch die Volkszahl des Landes (§ 8 Abs. 3 erster Satz).

(4) Die Finanzkraft wird ermittelt durch Heranziehung

1. der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben unter Zugrundelegung der Meßbeträge des Vorjahres (Abs. 3) und eines Hebesatzes von 300 v. H.;
2. der Grundsteuer von den Grundstücken unter Zugrundelegung der Meßbeträge des Vorjahres (Abs. 3) und eines Hebesatzes von 300 v. H.;
3. der tatsächlichen Erträge der Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital) in den Monaten Jänner bis September des Vorjahrs und Oktober bis Dezember des zweitvorangegangenen Jahres, jedoch unter der Annahme eines Hebesatzes von 125 v. H.

§ 11. (1) Den Ländern und Gemeinden gebühren monatliche Vorschüsse auf die ihnen nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Ertragsanteile. Diese Vorschüsse sind nach dem Ertrag der gemeinschaftlichen Bundesabgaben im zweitvorangegangenen Monat zu bemessen. Abweichungen sind nur bei den Vorschüssen für die Monate Jänner und Februar zur Verhinderung von Übergenüssen oder Guthaben zulässig. Die endgültige Abrechnung hat auf Grund des Rechnungsabschlusses des Bundes zu erfolgen; doch muß, sobald die vorläufigen Ergebnisse des abgelaufenen Haushaltsjahres der Bundesfinanzverwaltung vorliegen, spätestens aber bis Ende März, eine Zwischenabrechnung durchgeführt werden und müssen hierbei — vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung — den Ländern und Gemeinden allfällige Restguthaben flüssiggemacht sowie allfällige Übergenüsse im Wege der Einbehaltung von den Ertragsanteilevorschüssen hereingebracht werden. Diese Zwischenabrechnung hat sich auch auf den Kopfquotenausgleich (§ 17 Abs. 1) zu erstrecken, wobei die Überweisung der aus dieser Rechtseinrichtung sich ergebenden Beträge an die in Betracht kommenden Länder am 20. Juni zu erfolgen hat.

(2) Die den Ländern und der Gesamtheit der Gemeinden jedes Landes gebührenden Vorschüsse auf die Ertragsanteile müssen den Ländern spätestens zum 20. des Monates, für den sie gebühren, überwiesen werden. Die Länder ihrerseits haben die den Gemeinden gebührenden Anteile gemäß § 10 Abs. 2 bis 4 nach Abzug der Landesumlage an diese Gebietskörperschaften bis spätestens zum 10. jenes Monates zu überweisen, der

(4) Die Finanzkraft wird ermittelt durch Heranziehung

1. der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben unter Zugrundelegung der Meßbeträge des Vorjahres (Abs. 3) und eines Hebesatzes von 300 v. H.;
2. der Grundsteuer von den Grundstücken unter Zugrundelegung der Meßbeträge des Vorjahres (Abs. 3) und eines Hebesatzes von 300 v. H.;
3. der tatsächlichen Erträge der Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital) in den Monaten Jänner bis September des Vorjahrs und Oktober bis Dezember des zweitvorangegangenen Jahres jedoch unter der Annahme eines Hebesatzes von 125 v. H.

§ 11. (1) Den Ländern und Gemeinden gebühren monatliche Vorschüsse auf die ihnen nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Ertragsanteile. Diese Vorschüsse sind nach dem Ertrag der gemeinschaftlichen Bundesabgaben im zweitvorangegangenen Monat zu bemessen. Abweichungen sind nur bei den Vorschüssen für die Monate Jänner und Februar zur Verhinderung von Übergenüssen oder Guthaben zulässig. Die endgültige Abrechnung hat auf Grund des Rechnungsabschlusses des Bundes zu erfolgen; doch muß, sobald die vorläufigen Ergebnisse des abgelaufenen Haushaltsjahres der Bundesfinanzverwaltung vorliegen, spätestens aber bis Ende März, eine Zwischenabrechnung durchgeführt werden und müssen hierbei — vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung — den Ländern und Gemeinden allfällige Restguthaben flüssiggemacht sowie allfällige Übergenüsse im Wege der Einbehaltung von den Ertragsanteilevorschüssen hereingebracht werden. Diese Zwischenabrechnung hat sich auch auf den Kopfquotenausgleich (§ 20 Abs. 1) zu erstrecken, wobei die Überweisung der aus dieser Rechtseinrichtung sich ergebenden Beträge an die in Betracht kommenden Länder am 20. Juni zu erfolgen hat.

(2) Die den Ländern und der Gesamtheit der Gemeinden jedes Landes gebührenden Vorschüsse auf die Ertragsanteile müssen den Ländern spätestens zum 20. des Monates, für den sie gebühren, überwiesen werden. Die Länder ihrerseits haben die den Gemeinden gebührenden Anteile gemäß § 10 Abs. 2 bis 4 nach Abzug der Landesumlage an diese Gebietskörperschaften bis spätestens zum 10. jenes Monates zu überweisen, der

überweisen, der dem Monat nachfolgt, in dem sie selbst die Anteile seitens des Bundes empfangen haben.

§ 12. Zuschlagsabgaben sind die Gebühren von Totalisator- und Buchmacherwetten. Das Ausmaß der Zuschläge zu den Gebühren von Totalisator- und Buchmacherwetten darf 90 v. H. zur Totalisator- und Buchmachersatzgebühr, 30 v. H. zur Totalisator- und Buchmachergewinstgebühr und 30 v. H. zur Buchmacherpauschalgebühr nicht übersteigen.

§ 12. Zuschlagsabgaben sind die Gebühren von Totalisator- und Buchmacherwetten. Das Ausmaß der Zuschläge zu den Gebühren von Totalisator- und Buchmacherwetten darf 90 v. H. zur Totalisator- und Buchmachersatzgebühr, 30 v. H. zur Totalisator- und Buchmachergewinstgebühr und 30 v. H. zur Buchmacherpauschalgebühr nicht übersteigen.

§ 13. (1) Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand sind die Bundesgewerbesteuer und die Gewerbesteuer.

(2) Von demselben Besteuerungsgegenstand Gewerbetrieb im Sinne des Gewerbesteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 2/1954, erheben der Bund (Bundesgewerbesteuer) und die Gemeinden (Gewerbesteuer) gleichartige Abgaben. Die Abgabe des Bundes beträgt 150 v. H. des einheitlichen Steuermeßbetrages und wird zugleich mit der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital berechnet, festgesetzt, eingehoben und zwangsweise eingezahlt. Neben dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital können die Gemeinden auch noch die Lohnsumme als Besteuerungsgrundlage für die Gewerbesteuer wählen.

(3) Die Regelung der Erhebung und der Verwaltung der im Abs. 1 genannten Abgaben erfolgt durch die Bundesgesetzgebung mit der Maßgabe, daß die Regelung des Verfahrens hinsichtlich der Lohnsummensteuer der Landesgesetzgebung insoweit überlassen wird, als nicht bунdesgesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(4) Die Gemeinden werden ermächtigt, durch Beschuß der Gemeindevertretung

1. den Hebesatz der Lohnsummensteuer mit einem Höchstsatz von 1 000 v. H. festzusetzen,
2. die Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital) von den stehenden Gewerbetrieben mit einem Hebesatz von 150 v. H. des einheitlichen Steuermeßbetrages auszuschreiben.

(5) Für die Verwaltung der Lohnsummensteuer sind die Gemeinden zuständig, soweit nicht bунdesgesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(6) Die Festsetzung des Hebesatzes für die Lohnsummensteuer durch die Gemeinden kann innerhalb des Kalenderjahres nur einmal, und zwar bis spätestens 30. Juni, geändert werden. Diese Neufestsetzung des Hebesatzes für die Lohnsummensteuer gilt erstmals für die Lohnsumme, die nach der Hebesatzänderung gezahlt wird.

(7) Der Ertrag der Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital) wird nach dem tatsächlichen örtlichen Aufkommen unter Berücksichtigung der Zerlegungsanteile aufgeteilt. Die Überweisung des Ertrages der Gewerbesteuer erfolgt monatlich im nachhinein in der Höhe des Erfolges des abgelaufenen Kalendermonates. Die Behörden der Bundesfinanzverwaltung sind verpflichtet, den Ländern und Gemeinden auf Verlangen alle Aufschlüsse über die Bemessung und Einhebung dieser Abgabe und deren voraussichtlichen Ertrag zu erteilen oder durch die Finanzämter erteilen zu lassen.

(8) Nebenansprüche zur Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und idem Gewerbekapital) und zur Bundesgewerbesteuer im Sinne der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, fallen dem Bund zu, der auch die Kosten der ihm auf dem Gebiete der Gewerbesteuer obliegenden Verwaltungsaufgaben zu tragen hat.

### C. Ausschließliche Landes-(Gemeinde-)Abgaben

§ 13. (1) Ausschließliche Landes-(Gemeinde-)Abgaben sind insbesondere:

1. die Grundsteuer;
2. die Gewerbesteuer (Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital und Lohnsummensteuer);
3. die Feuerschutzsteuer;
4. Fremdenverkehrsabgaben;
5. Jagd- und Fischereiabgaben (Abgaben auf Besitz und Pachtung von Jagd- und Fischereirechten) sowie Jagd- und Fischereikartenabgaben;
6. Mautabgaben für die Benützung von Höhenstraßen von besonderer Bedeutung, die nicht vorwiegend der Verbindung von ganzjährig bewohnten Siedlungen mit dem übrigen Verkehrsnetz, sondern unter Überwindung größerer Höhenunterschiede der Zugänglichmachung von Naturschönheiten dienen;
7. Abgaben von Anzeigen in Zeitungen oder sonstigen Druckwerken;
8. Abgaben von Verbrauch von Speiseeis und von Getränken mit Ausnahme von Milch und bis 31. Dezember 1973 mit Ausnahme von Bier;
9. Lustbarkeitsabgaben (Vergnügungssteuern) ohne Zweckwidmung des Ertrages;
10. Lustbarkeitsabgaben mit Zweckwidmung des Ertrages (zum Beispiel Abgaben für die Errichtung und den Betrieb von Rundfunk- und Fernsehrundfunkempfangsanlagen, Kriegsopferabgaben, Sportförderungsabgaben);
11. Abgaben für das Halten von Tieren;
12. Abgaben von freiwilligen Feilbietungen;

### C. Ausschließliche Landes-(Gemeinde-)Abgaben

§ 14. (1) Ausschließliche Landes-(Gemeinde-)Abgaben sind insbesondere:

1. die Grundsteuer;
2. die Feuerschutzsteuer;
3. Fremdenverkehrsabgaben;
4. Jagd- und Fischereiabgaben (Abgaben auf Besitz und Pachtung von Jagd- und Fischereirechten) sowie Jagd- und Fischereikartenabgaben;
5. Mautabgaben für die Benützung von Höhenstraßen von besonderer Bedeutung, die nicht vorwiegend der Verbindung von ganzjährig bewohnten Siedlungen mit dem übrigen Verkehrsnetz, sondern unter Überwindung größerer Höhenunterschiede der Zugänglichmachung von Naturschönheiten dienen;
6. Abgaben von Anzeigen in Zeitungen oder sonstigen Druckwerken;
7. Abgaben vom Verbrauch von Speiseeis und von Getränken mit Ausnahme von Milch;
8. Lustbarkeitsabgaben (Vergnügungssteuern) ohne Zweckwidmung des Ertrages;
9. Lustbarkeitsabgaben mit Zweckwidmung des Ertrages (zum Beispiel Abgaben für die Errichtung und den Betrieb von Rundfunk- und Fernsehrundfunkempfangsanlagen, Kriegsopferabgaben, Sportförderungsabgaben);
10. Abgaben für das Halten von Tieren;
11. Abgaben von freiwilligen Feilbietungen;

13. Abgaben von Ankündigungen;
14. Abgaben für den Gebrauch von öffentlichem Gemeindegeland und des darüber befindlichen Luftraumes;
15. Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern;
16. Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen;
17. die Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben.

(2) Die im Abs. 1 unter den Z. 1, 2, 8, 9, 11 bis 14 und 16 angeführten Abgaben sowie die unter Z. 17 angeführten Gemeindeverwaltungsabgaben sind ausschließliche Gemeindeabgaben.

(3) Ist eine ausschließliche Landes-(Gemeinde-)Abgabe vom Entgelt zu bemessen, so gehört die Umsatzsteuer nicht zur Bemessungsgrundlage.

#### D. Gemeindeabgaben auf Grund freien Beschlusserreiches

§ 14. (1) Die Gemeinden werden ermächtigt, durch Beschuß der Gemeindevertretung

- a) die Hebesätze der Grundsteuer und der Lohnsummensteuer festzusetzen. Hierbei dürfen folgende Höchstausmaße nicht überschritten werden:
 

bei der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben der Hebesatz von .....	500 v. H.,
bei der Grundsteuer von den Grundstücken der Hebesatz von .....	420 v. H.,
bei der Lohnsummensteuer der Hebesatz von .....	1000 v. H.;
- b) die Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital) von den stehenden Gewerbebetrieben mit einem Hebesatz von 150 v. H. des einheitlichen Steuermeßbetrages auszuschreiben.

(2) Die Festsetzung der Hebesätze durch die Gemeinden kann innerhalb des Kalenderjahres nur einmal, und zwar bis spätestens 30. Juni, geändert werden. Die Änderung der Hebesätze für die Grundsteuer wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahrs zurück; die Änderung des Hebesatzes für die Lohnsummensteuer gilt erstmals für die Lohnsumme, die nach der Hebesatzänderung gezahlt wird.

(3) Die Gemeinden werden ferner ermächtigt, durch Beschuß der Gemeindevertretung folgende Abgaben vorbehaltlich weitergehender Ermächtigung durch die Landesgesetzgebung auszuschreiben:

12. Abgaben von Ankündigungen;
13. Abgaben für den Gebrauch von öffentlichem Gemeindegeland und des darüber befindlichen Luftraumes;
14. Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern;
15. Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen;
16. die Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben.

(2) Die im Abs. 1 unter Z. 1, 7, 8, 10 bis 13 und 15 angeführten Abgaben sowie die unter Z. 16 angeführten Gemeindeverwaltungsabgaben sind ausschließliche Gemeindeabgaben.

(3) Ist eine ausschließliche Landes-(Gemeinde-)Abgabe vom Entgelt zu bemessen, so gehört die Umsatzsteuer nicht zur Bemessungsgrundlage.

#### D. Gemeindeabgaben auf Grund freien Beschlusserreiches

§ 15. (1) Die Gemeinden werden ermächtigt, durch Beschuß der Gemeindevertretung die Hebesätze der Grundsteuer festzusetzen. Hierbei dürfen folgende Höchstausmaße nicht überschritten werden:

bei der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben der Hebesatz von .....	500 v. H.,
bei der Grundsteuer von den Grundstücken der Hebesatz von .....	420 v. H.

bei der Grundsteuer von den Grundstücken der Hebesatz von .....

500 v. H.,

bei der Grundsteuer von den Grundstücken der Hebesatz von .....

420 v. H.

(2) Die Festsetzung der Hebesätze durch die Gemeinden kann innerhalb des Kalenderjahres nur einmal, und zwar bis spätestens 30. Juni, geändert werden. Die Änderung der Hebesätze für die Grundsteuer wirkt auf den Beginn des Haushaltjahrs zurück.

(3) Die Gemeinden werden ferner ermächtigt, durch Beschuß der Gemeindevertretung folgende Abgaben vorbehaltlich weitergehender Ermächtigung durch die Landesgesetzgebung auszuschreiben:

- a) Lustbarkeitsabgaben (Vergnügungssteuern) gemäß § 13 Abs. 1 Z. 9, die in Hundertteilen des Eintrittsgeldes erhoben werden, allgemein bis zum Ausmaß von 25 v. H., bei Filmvorführungen bis zum Ausmaß von 10 v. H. des Eintrittsgeldes mit Ausschluß der Abgabe. Ausgenommen sind Lustbarkeitsabgaben für Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten;
  - b) die gemäß § 13 Abs. 1 Z. 8 bezeichneten Abgaben vom Verbrauch von Speiseeis und von Getränken mit Ausnahme von Milch und bis 31. Dezember 1973 mit Ausnahme von Bier, begrenzt mit 10 v. H. des Entgeltes;
  - c) ohne Rücksicht auf ihre Höhe Abgaben für das Halten von Hunden, die nicht als Wachhunde, Blindenführerhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden;
  - d) Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, mit Ausnahme von Weg- und Brückenmaut.
- (4) Zum Entgelt im Sinne des Abs. 3 lit. b gehören nicht die Umsatzsteuer, die Abgabe von alkoholischen Getränken und das Bedienungsgeld.
1. Lustbarkeitsabgaben (Vergnügungssteuern) gemäß § 14 Abs. 1 Z. 8, die in Hundertteilen des Eintrittsgeldes erhoben werden, allgemein bis zum Ausmaß von 25 v. H., bei Filmvorführungen bis zum Ausmaß von 10 v. H. des Eintrittsgeldes mit Ausschluß der Abgabe. Ausgenommen sind Lustbarkeitsabgaben für Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten;
  2. die gemäß § 14 Abs. 1 Z. 7 bezeichneten Abgaben vom Verbrauch von Speiseeis und von Getränken mit Ausnahme von Milch begrenzt mit 10 v. H. des Entgeltes;
  3. ohne Rücksicht auf ihre Höhe Abgaben für das Halten von Hunden, die nicht als Wachhunde, Blindenführerhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden;
  4. Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, mit Ausnahme von Weg- und Brückenmaut.
- (4) Zum Entgelt im Sinne des Abs. 3 Z. 2 gehören nicht die Umsatzsteuer, die Abgabe von alkoholischen Getränken und das Bedienungsgeld.
- (5) Die Gemeinden werden ermächtigt, Beschlüsse der Gemeindevertretung im Sinne dieses Gesetzes, mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft zu setzen.

**§ 15.** (1) Die Regelung der Erhebung und Verwaltung der Grundsteuer (§ 13 Abs. 1 Z. 1), der Gewerbesteuer (§ 13 Abs. 1 Z. 2) und der Feuerschutzsteuer (§ 13 Abs. 1 Z. 3) erfolgt durch die Bundesgesetzgebung mit der Maßgabe, daß bis zum Inkrafttreten einer landesgesetzlichen Regelung auf Grund eines Grundsatzgesetzes des Bundes (Artikel 12 und 15 B-VG) die Regelung der zeitlichen Befreiung für wiederhergestellte Wohnhäuser (§ 21 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes, BGBl. Nr. 130/1948), der zeitlichen Befreiung für Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten (Bundesgesetz vom 11. Juli 1951, BGBl. Nr. 157) und des Verfahrens hinsichtlich der Grundsteuer und der Lohnsummensteuer der Landesgesetzgebung insoweit überlassen wird, als nicht bundesgesetzliche Vorschriften in Kraft stehen. Die Feststellung der Dauer und des Ausmaßes der zeitlichen Grundsteuerbefreiungen im Sinne der beiden vorstehend genannten Bundesgesetze obliegt den Gemeinden. Die Bestimmungen der §§ 186 Abs. 1 lit. b Z. 1 und 194 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, stehen dieser Sonderregelung nicht entgegen. Für die Berechnung und Festsetzung des Jahresbetrages

**§ 16.** (1) Die Regelung der Erhebung und Verwaltung der Grundsteuer (§ 14 Abs. 1 Z. 1) und der Feuerschutzsteuer (§ 14 Abs. 1 Z. 2) erfolgt durch die Bundesgesetzgebung mit der Maßgabe, daß bis zum Inkrafttreten einer landesgesetzlichen Regelung auf Grund eines Grundsatzgesetzes des Bundes (Artikel 12 und 15 B-VG) die Regelung der zeitlichen Befreiung für wiederhergestellte Wohnhäuser (§ 21 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes, BGBl. Nr. 130/1948), der zeitlichen Befreiung für Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten (Bundesgesetz vom 11. Juli 1951, BGBl. Nr. 157) und des Verfahrens hinsichtlich der Grundsteuer der Landesgesetzgebung insoweit überlassen wird, als nicht bundesgesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Feststellung der Dauer und des Ausmaßes der zeitlichen Grundsteuerbefreiungen im Sinne der beiden vorstehend genannten Bundesgesetze obliegt den Gemeinden. Die Bestimmungen der §§ 186 Abs. 1 lit. b Z. 1 und 194 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, stehen dieser Sonderregelung nicht entgegen. Für die Berechnung und Festsetzung des Jahresbetrages

stehen dieser Sonderregelung nicht entgegen. der Grundsteuer sowie für die Einhebung und Für die Berechnung und Festsetzung des Jahres- zwangsweise Einbringung sind die Gemeinden betrages der Grundsteuer sowie für die Ein- zuständig. hebung und zwangsweise Einbringung sind die Gemeinden zuständig.

(2) Der Ertrag der Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital) wird nach dem tatsächlichen örtlichen Aufkommen unter Berücksichtigung der Zerlegungsanteile, der Ertrag der Feuerschutzsteuer im Verhältnis des Bruttoprämienaufkommens für die in den einzelnen Ländern gegen Feuer- und Feuerfolgeschäden versicherten beweglichen und unbeweglichen Objekte auf die empfangsberechtigten Körperschaften aufgeteilt. Alle inländischen sowie die zum Geschäftsbetrieb im Inland zugelassenen Feuerversicherungsgesellschaften und -vereine aller Art haben die für die Aufteilung der Feuerschutzsteuer erforderlichen Nachweisungen über das Bruttoprämienaufkommen für die in den einzelnen Ländern gegen unmittelbare und mittelbare Feuer- und Feuerfolgeschäden versicherten beweglichen und unbeweglichen Objekte jeweils bis 20. Juni für das vorangegangene Kalenderjahr dem Bundesministerium für Finanzen vorzulegen. Die Unterlassung der Führung dieser Nachweisungen, Unrichtigkeiten und die Unterlassung der rechtzeitigen Vorlage dieser Nachweisungen gelten als Finanzordnungswidrigkeiten im Sinne des § 48 Abs. 1 lit. e des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958.

(3) Die Überweisung des Ertrages der Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital) erfolgt monatlich im nachhinein in der Höhe des Erfolges des abgelaufenen Kalendermonates, die Überweisung des Ertrages der Feuerschutzsteuer bis 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember jedes Jahres in der Höhe des Erfolges des vorangegangenen Kalendervierteljahres. § 7 Abs. 2 gilt sinngemäß. Die Behörden der Bundesfinanzverwaltung sind verpflichtet, den Ländern und Gemeinden auf Verlangen alle Aufschlüsse über die Bemessung und Einhebung dieser Abgaben und deren voraussichtlichen Ertrag zu erteilen oder durch die Finanzämter erteilen zu lassen.

§ 16. Die im § 14 Abs. 1 und 3 und im § 15 Abs. 1 geregelten Aufgaben der Gemeinde sind mit Ausnahme der zwangsweisen Einbringung der Grundsteuer solche des eigenen Wirkungsbereiches.

(2) Der Ertrag der Feuerschutzsteuer wird im Verhältnis des Bruttoprämienaufkommens für die in den einzelnen Ländern gegen Feuer- und Feuerfolgeschäden versicherten beweglichen und unbeweglichen Objekte auf die empfangsberechtigten Körperschaften aufgeteilt. Alle inländischen sowie die zum Geschäftsbetrieb im Inland zugelassenen Feuerversicherungsgesellschaften und -vereine aller Art haben die für die Aufteilung der Feuerschutzsteuer erforderlichen Nachweisungen über das Bruttoprämienaufkommen für die in den einzelnen Ländern gegen unmittelbare und mittelbare Feuer- und Feuerfolgeschäden versicherten beweglichen und unbeweglichen Objekte jeweils bis 20. Juni für das vorangegangene Kalenderjahr dem Bundesministerium für Finanzen vorzulegen.

(3) Die Überweisung des Ertrages der Feuerschutzsteuer erfolgt bis 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember jedes Jahres in der Höhe des Erfolges des vorangegangenen Kalendervierteljahres. § 7 Abs. 2 gilt sinngemäß. Die Behörden der Bundesfinanzverwaltung sind verpflichtet, den Ländern und Gemeinden auf Verlangen alle Aufschlüsse über die Bemessung und Einhebung dieser Abgabe und deren voraussichtlichen Ertrag zu erteilen oder durch die Finanzämter erteilen zu lassen.

§ 17. Die im § 13, § 15 Abs. 1 und 3 und im § 16 Abs. 1 geregelten Aufgaben der Gemeinde sind mit Ausnahme der zwangsweisen Einbringung der Grundsteuer solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 18. (1) Werden aus Anlaß der Einführung des Straßenverkehrsbeitrages, BGBl. Nr. 302/1978, für österreichische Unternehmer auftretende und damit in ursächlichem Zusammenhang stehende Belastungen in Form der Gewährung einer Nachsicht von im Art. II dieses Bundesgesetzes genannten Abgaben berücksichtigt, so

hat die Verrechnung der nachgesesehenen Beträge gemäß Abs. 2 zu erfolgen.

(2) Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über den Straßenverkehrsbeitrag ist bei der einzelnen Abgabe so zu verfahren, daß die nachgesesehenen Beträge den am Ertrag beteiligten Gebietskörperschaften entsprechend ihrem Beteiligungsverhältnis so zuzurechnen sind, daß die ihnen zustehenden Erträge verrechnungsmäßig ungekürzt bleiben und die Bedeckung der nachgesesehenen Beträge ausschließlich zu Lasten des Straßenverkehrsbeitrages zu erfolgen hat.

(3) Die Behörden der Bundesfinanzverwaltung sind verpflichtet, über die in den Abs. 1 und 2 genannten Vorgänge entsprechende Aufzeichnungen zu führen und, soweit es sich nicht um ausschließliche Bundesabgaben handelt, den Ländern und Gemeinden auf Verlangen über diese Verrechnung Auskunft zu erteilen.

§ 19. Wer es vorsätzlich unterläßt, die zur Feststellung des länderweisen örtlichen Verbrauches von Bier im § 8 Abs. 4 bis 6 sowie die für die Aufteilung der Feuerschutzsteuer im § 16 Abs. 2 vorgesehenen Aufzeichnungen oder Nachweisungen richtig zu führen oder rechtzeitig vorzulegen, macht sich einer Finanzordnungswidrigkeit schuldig und ist nach § 51 Abs. 2 des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958, zu bestrafen.

### Artikel III

#### FINANZZUWEISUNGEN UND ZUSCHÜSSE FINANZZUWEISUNGEN UND ZUSCHÜSSE (§§ 12 und 13 F-VG 1948)

##### Finanzzuweisungen

§ 17. (1) Wenn die Summe der Ertragsanteile eines Landes an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben für ein Jahr, auf den Kopf der Bevölkerung berechnet (Landeskopfquote), hinter dem Betrag zurückbleibt, der sich als Durchschnittskopfquote für die Gesamtheit der Länder mit Wien als Land ergibt, so werden die Ertragsanteile des betreffenden Landes aus Bundesmitteln auf den der Durchschnittskopfquote entsprechenden Betrag ergänzt. Dieser Ergänzungsbetrag gebührt im nachfolgenden Haushaltsjahr (Kalenderjahr).

(2) Die Gemeinden Altaussee, Bad Aussee, Bad Ischl, Ebensee, Hallein und Hallstatt erhalten im Hinblick auf die in diesen Gemeinden geführten Salinenbetriebe des Bundes je Jahr und Beschäftigten in diesen Betrieben einen Betrag von 2772 S aus Bundesmitteln. Die Zahl der Beschäftigten bestimmt sich nach der Meldung der Generaldirektion der Österreichischen Salinen über den Stand der Beschäftigten bei den einzelnen Salinenbetrieben zum 1. Jänner

### Artikel III

#### FINANZZUWEISUNGEN UND ZUSCHÜSSE FINANZZUWEISUNGEN UND ZUSCHÜSSE (§§ 12 und 13 F-VG 1948)

##### Finanzzuweisungen

§ 20. (1) Wenn die Summe der Ertragsanteile eines Landes an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben für ein Jahr, auf den Kopf der Bevölkerung berechnet (Landeskopfquote), hinter dem Betrag zurückbleibt, der sich als Durchschnittskopfquote für die Gesamtheit der Länder mit Wien als Land ergibt, so werden die Ertragsanteile des betreffenden Landes aus Bundesmitteln auf den der Durchschnittskopfquote entsprechenden Betrag ergänzt. Dieser Ergänzungsbetrag gebührt im nachfolgenden Haushaltsjahr (Kalenderjahr).

des betreffenden Haushaltsjahres. Die sich danach ergebenden Beträge sind den anspruchsberechtigten Gemeinden am 20. Juni des betreffenden Haushaltjahrs zu überweisen.

(3) Der Bund gewährt jenen Gemeinden, die Theater oder Orchester für eigene Rechnung allein oder mit anderen Gebietskörperschaften führen oder die zur Deckung von Abgängen solcher Unternehmungen ganz oder zum Teil vertraglich verpflichtet sind, Finanzzuweisungen nach Maßgabe ihrer Belastung im Gesamtausmaß von 13 Millionen Schilling jährlich.

(2) Der Bund gewährt jenen Gemeinden, die Theater oder Orchester für eigene Rechnung allein oder mit anderen Gebietskörperschaften führen oder die zur Deckung von Abgängen solcher Unternehmungen ganz oder zum Teil vertraglich verpflichtet sind, Finanzzuweisungen nach Maßgabe ihrer Belastung im Gesamtausmaß von 13 Mill. S jährlich. Anträge auf Gewährung einer Finanzzuweisung sind von den Gemeinden bis längstens am 1. September eines jeden Jahres dem Bundesministerium für Finanzen zu übermitteln.

(4) Der Bund gewährt jenen Gemeinden, auf deren Gebiet sich Betriebsstätten im Sinne des § 30 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, der Österreichischen Bundesbahnen befinden, Finanzzuweisungen im Gesamtbetrag von 26'2 Millionen Schilling jährlich. Der auf die einzelne Gemeinde — wobei Gemeinden, deren jährlicher Anteil 18.000 S nicht erreicht, wegen Geringfügigkeit außer Betracht zu bleiben haben — entfallende Beitrag richtet sich unter Bedachtnahme auf den obigen Gesamtbetrag nach der Anzahl der in solchen Betriebsstätten beschäftigten Bediensteten. Die gebührenden Beträge sind spätestens am 20. Juni des betreffenden Haushaltjahrs an die anspruchsberechtigten Gemeinden zu überweisen. Die Gemeinden, die nach den vorstehenden Bestimmungen eine Finanzzuweisung beanspruchen, haben ihren Anspruch innerhalb einer Ausschlußfrist von zwei Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes, durch Vorlage eines schriftlichen Antrages, in dem das Bestehen einer solchen Betriebsstätte und die Anzahl der daselbst beschäftigten Bediensteten von der hiefür zuständigen Dienststelle der Österreichischen Bundesbahnen bescheinigt ist, beim Bundesministerium für Finanzen zu stellen. Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. Jänner 1973. Die Neuschaffung bzw. Auflassung von Betriebsstätten der vorgenannten Art ist von dem auf diesen Tatbestand folgenden Jahresbeginn an für die Berechnung der Finanzzuweisungen zu berücksichtigen. Im Falle der Neuschaffung von Betriebsstätten ist der Berechnung der Beschäftigtenstand des ersten Betriebsjahres zugrunde zu legen.

#### Zuschüsse

§ 18. (1) Der Bund gewährt den Ländern und Gemeinden die nachstehenden, an eine Grundleistung der empfangenden Gebietskörperschaft gebundenen Zweckzuschüsse:

(3) Der Bund gewährt jenen Gemeinden, auf deren Gebiet sich Betriebsstätten im Sinne des § 30 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, der Österreichischen Bundesbahnen befinden, Finanzzuweisungen im Gesamtbetrag von 70 Mill. S jährlich. Der auf die einzelne Gemeinde — wobei Gemeinden, deren jährlicher Anteil 48 000 S nicht erreicht, wegen Geringfügigkeit außer Betracht zu bleiben haben — entfallende Betrag richtet sich unter Bedachtnahme auf den obigen Gesamtbetrag nach der Anzahl der in solchen Betriebsstätten beschäftigten Bediensteten. Die gebührenden Beträge sind spätestens am 20. Juni des betreffenden Haushaltjahrs an die anspruchsberechtigten Gemeinden zu überweisen. Die Gemeinden, die nach den vorstehenden Bestimmungen eine Finanzzuweisung beanspruchen, haben ihren Anspruch innerhalb einer Ausschlußfrist von zwei Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes durch Vorlage eines schriftlichen Antrages, in dem das Bestehen einer solchen Betriebsstätte und die Anzahl der daselbst beschäftigten Bediensteten von der hiefür zuständigen Dienststelle der Österreichischen Bundesbahnen bescheinigt ist, beim Bundesministerium für Finanzen zu stellen. Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. Jänner 1979. Die Neuschaffung bzw. Auflassung von Betriebsstätten der vorgenannten Art ist von dem auf diesen Tatbestand folgenden Jahresbeginn an für die Berechnung der Finanzzuweisungen zu berücksichtigen. Im Falle der Neuschaffung von Betriebsstätten ist der Berechnung der Beschäftigtenstand des ersten Betriebsjahres zugrunde zu legen.

#### Zuschüsse

§ 21. (1) Der Bund gewährt den Ländern und Gemeinden die nachstehenden, an eine Grundleistung der empfangenden Gebietskörperschaft gebundenen Zweckzuschüsse:

1. den Ländern zur Förderung von wirtschaftlich entwicklungsbedürftigen Gebieten im Ausmaß von insgesamt 40 Millionen Schilling jährlich. Dieser Zweckzuschuß kommt dem Land Burgenland mit 5,2 Millionen Schilling zugute, der verbleibende Restbetrag ist auf die Länder ohne Burgenland je zur Hälfte nach der Volkszahl und nach der Gebietsfläche aufzuteilen;
  2. den Ländern zur Förderung der Wirtschaft im Ausmaß von insgesamt 30 Millionen Schilling jährlich. Dieser Zweckzuschuß ist auf die Länder je zur Hälfte nach der Volkszahl und nach der Gebietsfläche aufzuteilen;
  3. den Ländern zur Förderung des Naturschutzes, insbesondere der Errichtung und Erhaltung von Naturschutzgebieten, im Ausmaß von insgesamt 5 Millionen Schilling jährlich. Dieser Zweckzuschuß ist auf die Länder je zur Hälfte nach der Volkszahl und nach der Gebietsfläche aufzuteilen;
  4. den Ländern und Gemeinden für die auf eigene Rechnung geführten Theater und jene Theater, zu deren Abgangsdeckung sie vertraglich verpflichtet sind, und zwar zur teilweisen Deckung eines solchen Betriebsabgangs sowie zu den erforderlichen Baukosten, im Ausmaß von insgesamt 50 Millionen Schilling jährlich. Der Bundeszuschuß darf im einzelnen Fall jenen Betrag nicht übersteigen, den die Länder und Gemeinden selbst zur Deckung des Abganges bzw. des Bauaufwandes flüssigmachen;
  5. den Ländern und Gemeinden zur Förderung des Umweltschutzes, insbesondere der Errichtung und Verbesserung von Müllbeseitigungsanlagen, unter Bedachtnahme auf den Umfang, die Lage und Gefährdung der Wohngebiete und der Erholungsgebiete, im Ausmaß von insgesamt je 50 Millionen Schilling jährlich. Der den Ländern zukommende Zweckzuschuß ist auf diese länderweise zur Hälfte nach der Volkszahl und je zu einem Viertel linear und nach der Gebietsfläche aufzuteilen. Der den Gemeinden zukommende Zweckzuschuß ist auf diese zur Hälfte nach der Volkszahl und zur Hälfte nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel aufzuteilen;
1. den Ländern und Gemeinden für die auf eigene Rechnung geführten Theater und jene Theater, zu deren Abgangsdeckung sie vertraglich verpflichtet sind, im Ausmaß von insgesamt 100 Mill. S jährlich. Dieser Zweckzuschuß ist zur teilweisen Deckung des laufenden Betriebsabganges oder eines darüber hinaus erforderlichen Investitionsaufwandes zu verwenden und aufzuteilen wie folgt:
- a) Länder und Gemeinden, die dem Theaterhalterverband Österreichischer Bundesländer und Städte als ordentliche Mitglieder angehören, erhalten 86,329 Mill. S. Die Gewährung des Zweckzuschusses ist abhängig von der Vorlage eines Verteilungsvorschlages, den diese Länder und Gemeinden einvernehmlich zu erstellen und dem Bundesministerium für Finanzen bis längstens am 31. Mai eines jeden Jahres zu übermitteln haben;
  - b) Länder und Gemeinden, die dem Theaterhalterverband Österreichischer Bundesländer und Städte nicht als ordentliche Mitglieder angehören, erhalten für den gleichen Zweck, sowie bei ansonsten gleichen Voraussetzungen 13,671 Mill. S. Anträge auf Gewährung eines Zweckzuschusses sind von diesen Ländern und Gemeinden bis längstens am 31. Mai eines jeden Jahres dem Bundesministerium für Finanzen zu übermitteln;
  - c) die Höhe des Zweckzuschusses gemäß lit. a oder lit. b hat sich nach den im Jahre 1977 für die einzelnen Gebietskörperschaften maßgebenden Aufteilungsverhältnissen zu richten, wobei sowohl von dem im FAG 1973 genannten Zweckzuschuß als auch von den vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst gemäß BFG 1977 für gleiche Zwecke gewährten Förderungen auszugehen ist. Sofern sich jedoch bei den einen Zweckzuschuß empfangenden Gebietskörperschaften der Umfang des Theaterbetriebes erheblich ändert, ist dies bei der Aufteilung des Zweckzuschusses zu berücksichtigen. Eine auf Grund dieses Umstandes vorzunehmende Kürzung oder Erhöhung des Zweckzuschusses der betroffenen Gebietskörperschaft hat sich nach den in lit. c 1. Satz genannten Aufteilungsverhältnissen auf die anderen Gebietskörperschaften auszuwirken. Ein Übergreifen von den in lit. a genannten auf die in lit. b genannten Gebietskörperschaften oder umgekehrt hat jedoch nicht zu erfolgen;
  - d) wenn eine Gebietskörperschaft, die bereits im Jahre 1978 einen Zweckzuschuß oder eine Förderung gemäß lit. c

6. den Gemeinden zur Förderung und Pflege des Fremdenverkehrs, sofern es sich nicht um gesamtösterreichische Belange handelt, im Ausmaß von insgesamt 30 Millionen Schilling jährlich. Der den Gemeinden zukommende Zweckzuschuß ist auf diese ländерweise nach der Volkszahl aufzuteilen;

7. den Gemeinden zur Förderung von öffentlichen Personennahverkehrsunternehmen im Ausmaß von insgesamt 100 Millionen Schilling jährlich. Dieser Zweckzuschuß kommt zu 55 v. H. Wien als Gemeinde und zu 45 v. H. den Gemeinden, die eine oder mehrere Autobus-, Obus- oder Straßenbahnlinien führen oder an einer solchen Nahverkehrseinrichtung überwiegend beteiligt sind, zugute. Die den Gemeinden zukommenden Anteile an diesem Zweckzuschuß sind auf die einzelnen Gemeinden nach dem arithmetischen Mittel aus dem Verhältnis der Streckenlänge und der Anzahl der beförderten Personen aufzuteilen; bei überwiegender Beteiligung einer Gemeinde an einem Nahverkehrsunternehmen ist auch auf das Beteiligungsverhältnis Bedacht zu nehmen.

erhalten hat, aus dem Theatererhalterverband Österreichischer Bundesländer und Städte ausscheidet oder diesem beitritt, so sind die gemäß lit. a und b genannten Beträge in dem auf den Eintritt oder Austritt folgenden Jahr um jenen Betrag zu verändern, den die ein- oder austretende Gebietskörperschaft im letzten Jahr als Zweckzuschuß erhalten hat;

- e) der Bund kann den Gesamtzweckzuschuß von 100 Mill. S bei Eintritt unvorhersehbarer Umstände bis zu einem im jeweiligen Bundesfinanzgesetz festgesetzten Ausmaß aufstocken und diesen Betrag, je nach dem finanziellen Erfordernis, auf die unter lit. a und lit. b oder nur auf die unter lit. a oder nur auf die unter lit. b genannten Länder und Gemeinden aufteilen;
- 2. den Gemeinden zur Förderung und Pflege des Fremdenverkehrs, sofern es sich nicht um gesamtösterreichische Belange handelt, im Ausmaß von insgesamt 50 Mill. S jährlich. Der den Gemeinden zukommende Zweckzuschuß ist auf diese ländlerweise nach der Volkszahl aufzuteilen. Wird der den Gemeinden eines Landes zustehende Zweckzuschuß bis 31. Oktober eines jeden Jahres nicht oder nicht zur Gänze in Anspruch genommen, kann dieser auch einem anderen Bundesland zuerkannt werden, wenn dadurch ein als vordringlich erkanntes Vorhaben verwirklicht werden kann;
- 3. den Gemeinden zur Förderung von öffentlichen Personennahverkehrsunternehmen im Ausmaß von insgesamt 100 Mill. S jährlich. Dieser Zweckzuschuß kommt zu 55 v. H. Wien als Gemeinde zugute. Die restlichen 45 v. H. sind auf Wien auf Grund seiner Beteiligung an der Wiener Lokalbahnen AG und auf jene Gemeinden, die eine oder mehrere Autobus-, Obus- oder Straßenbahnlinien führen oder an einer solchen Nahverkehrseinrichtung überwiegend beteiligt sind, zu verteilen. Die den Gemeinden zukommenden Anteile an diesem Zweckzuschuß sind auf die einzelnen Gemeinden nach dem arithmetischen Mittel aus dem Verhältnis der Streckenlänge und der Anzahl der beförderten Personen aufzuteilen; bei überwiegender Beteiligung einer Gemeinde an einem Nahverkehrsunternehmen ist auch auf das Beteiligungsverhältnis Bedacht zu nehmen. Anträge auf Gewährung eines Zweckzuschusses sind von den Gemeinden bis längstens am 1. September eines jeden Jahres dem Bundesministerium für Finanzen zu übermitteln;

4. den Ländern und Gemeinden zur Förderung des Umweltschutzes, insbesondere der Errichtung und Verbesserung von Müllbeseitigungsanlagen, unter Bedachtnahme auf den Umfang, die Lage und Gefährdung der Wohngebiete und der Erholungsgebiete, im Ausmaß von insgesamt je 50 Mill. S jährlich. Der den Ländern zukommende Zweckzuschuß ist auf diese länderweise zur Hälfte nach der Volkszahl und je zu einem Viertel linear und nach der Gebietsfläche aufzuteilen. Der den Gemeinden zukommende Zweckzuschuß ist auf diese länderweise zur Hälfte nach der Volkszahl und zur Hälfte nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel aufzuteilen.

(2) Der Bund kann Ländern und Gemeinden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zweckgebundene Zuschüsse bis zu einem im jeweiligen Bundesfinanzgesetz festgesetzten Ausmaß gewähren, wobei der Zweckzuschuß des Bundes an eine Grundleistung der empfangenden Gebietskörperschaft zu knüpfen ist:

1. den Ländern für die Fürsorgung von Flüchtlingen, Heimatvertriebenen, Umsiedlern, Südtirolern und Kanaltalern, wobei auf die länderweise Verteilung der Fürsorgeempfänger dieses Personenkreises innerhalb des Bundesgebietes Bedacht zu nehmen ist;
2. den Ländern, auf deren Gebiet Katastrophenschäden (Hochwässer, Lawinen, Schneedruck, Erdrutsche, Bergstürze, Orkan, Erdbeben und ähnliche Katastrophen vergleichbarer Tragweite) eingetreten sind, zur Förderung der Behebung solcher Schäden im Vermögen physischer Personen. Der Zuschuß darf im einzelnen Schadensfall 50 v. H. der Beihilfe des Landes nicht übersteigen und nur gewährt werden, wenn im einzelnen Schadensfall, gerechnet vom Tage, an dem der Katastrophenschaden eingetreten ist, innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren der Antrag des Landes beim Bundesministerium für Finanzen eingelangt ist und wenn das Land innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren, ebenfalls gerechnet vom Tage, an dem der Katastrophenschaden eingetreten ist, über seine Beihilfe dem Grund und der Höhe nach endgültig entschieden und diese flüssigmacht hat;
3. den Ländern und Gemeinden für Zwecke des Zivilschutzes unter Bedachtnahme auf die örtlichen Bedürfnisse;
4. den Ländern und Gemeinden zur Förderung des Sports, sofern es sich nicht um Angelegenheiten von internationaler und gesamtösterreichischer Bedeutung handelt;
5. den Ländern und Gemeinden zur Bekämpfung des Lärms und der Luftverunreinigung

(2) Der Bund kann den Ländern, auf deren Gebiet Katastrophenschäden (Hochwässer, Lawinen, Schneedruck, Erdrutsche, Bergstürze, Orkan, Erdbeben und ähnliche Katastrophen vergleichbarer Tragweite) eingetreten sind, zur Förderung der Behebung solcher Schäden im Vermögen physischer Personen einen zweckgebundenen Zuschuß bis zu einem im jeweiligen Bundesfinanzgesetz festgesetzten Ausmaß gewähren. Der Zuschuß darf im einzelnen Schadensfall 50 v. H. der Beihilfe des Landes nicht übersteigen und nur gewährt werden, wenn im einzelnen Schadensfall, gerechnet vom Tage, an dem der Katastrophenschaden eingetreten ist, innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren der Antrag des Landes beim Bundesministerium für Finanzen eingelangt ist und wenn das Land innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren, ebenfalls gerechnet vom Tage, an dem der Katastrophenschaden eingetreten ist, über seine Beihilfe dem Grund und der Höhe nach endgültig entschieden und diese flüssigmacht hat.

- gung unter Bedachtnahme auf den Umfang, die Lage und Gefährdung der Wohngebiete und der Erholungsgebiete;
6. den Ländern und Gemeinden zur Förderung und Pflege des Fremdenverkehrs, sofern es sich nicht um gesamtösterreichische Belange handelt.

(3) Die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Bundeszuschüsse ist dem Bund vorbehalten.

(3) Dem Bund ist es vorbehalten, die widmungsgemäße Verwendung seiner Zweckzuschüsse zu überprüfen und diese bei widmungswidriger Verwendung zurückzufordern.

#### Artikel IV

##### SONDER- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 19. (1) Der Bund gewährt Gemeinden und Gemeindeverbänden, die gesetzliche Schulhalter sind, zur Erleichterung des ihnen aus der Beseitigung der Schulraumnot auf dem Gebiete der öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen erwachsenden Bauaufwandes finanzielle Hilfe, die durch die Dauer der Geltung dieses Bundesgesetzes begrenzt ist. Die Bundesleistung beträgt im Jahre 1973 100 Millionen Schilling, im Jahre 1974 105 Millionen Schilling, im Jahre 1975 110 Millionen Schilling, im Jahre 1976 115 Millionen Schilling, im Jahre 1977 120 Millionen Schilling und im Jahre 1978 125 Millionen Schilling.

(2) Der Jahresbetrag ist an die einzelnen Länder unter Zugrundelegung der Schülerzahlen an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen bis längstens 20. Oktober zu überweisen. Als Schülerzahlen gelten die vom Österreichischen Statistischen Zentralamt in der Schulstatistik des jeweils vorangegangenen Jahres veröffentlichten Zahlen.

(3) Die Flüssigmachung an im Sinne der obigen Bestimmungen in Betracht kommenden Gemeinden und Gemeindeverbände erfolgt durch das zuständige Land, wobei insbesondere auf das Schulraumerfordernis im Verhältnis zu den vorhandenen Pflichtschülern der im Abs. 2 genannten Schulen Bedacht zu nehmen ist. Die Auszahlung hat innerhalb des Kalenderjahres zu erfolgen, in dem das Betreffende Land die diesbezüglichen Bundesmittel empfangen hat.

§ 20. (1) Der Bund erhebt unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 1 bis 17, 22 bis 24, 30 bis 35 des Gewerbesteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 2/1954, eine Bundesgewerbesteuer, die zugleich mit der Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital) eingehoben wird.

(2) Die Gewerbesteuereingänge (Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital und Bundesgewerbesteuer) ab 1. Jänner 1973 sind dem Bund und den Gemeinden im Verhältnis 50 : 50 zuzuweisen.

#### Artikel IV

##### SONDER- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22. (1) Abgabeneinnahmen und Abgabenvergütungen, die gemäß Artikel VI des Bundesgesetzes über die Einführung des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 224, nach den derzeit geltenden bundesgesetzlichen Vorschriften auf dem Gebiete der Umsatzsteuer und der Beförderungssteuer für vor dem 1. Jänner 1973 bewirkte Vorgänge entrichtet oder gezahlt werden, gelten als Einnahmen oder Rückzahlungen von Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 223.

(2) Die von den Ländern Niederösterreich und Tirol unter der Bezeichnung „Fernsehschilling“ bzw. „Kulturschilling“ erhobenen Abgaben sind vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der landesgesetzlichen Regelungen an Landesabgaben auch im Sinne des Finanzausgleichsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 97.

(3) Abgabeneinnahmen und Abgabenvergütungen, die gemäß Artikel VI des Bundesgesetzes über die Einführung des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 224, nach den derzeit geltenden bundesgesetzlichen Vorschriften auf dem Gebiete der Umsatzsteuer und der Beförderungssteuer für vor dem 1. Jänner 1973 bewirkte Vorgänge entrichtet oder gezahlt werden, gelten als Einnahmen oder Rückzahlungen von Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 223.

(4) Die von den Ländern Niederösterreich und Tirol unter der Bezeichnung „Fernsehschilling“ bzw. „Kulturschilling“ erhobenen Abgaben sind vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der landesgesetzlichen Regelungen an Landesabgaben auch im Sinne des Finanzausgleichsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 97.

(5) Für die Zeit vom 1. Jänner 1972 bis 31. Dezember 1972 ist die Kraftfahrzeugsteuer beim finanzgesetzlichen Ansatz 2/52664 zu ver einnahmen und zu verrechnen.

(6) Die Länder sind ermächtigt, Verfahrensvorschriften auf dem Gebiete der Grundsteuer und der Lohnsummensteuer zu erlassen.

§ 21. (1) § 20 Abs. 5 tritt am 1. Jänner 1972 in Kraft und tritt am 31. Dezember 1972 außer Kraft; die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten am 1. Jänner 1973 in Kraft und treten mit Ausnahme des § 21 Abs. 2 und 3 mit Ablauf des 31. Dezember 1978 außer Kraft.

(2) Wenn bei Beginn eines Haushaltsjahres der Finanzausgleich für dieses Jahr noch nicht gesetzlich geregelt ist, sind den Ländern und Gemeinden während der ersten vier Kalendermonate Vorschüsse auf die Ertragsanteile in solcher Höhe zu gewähren, wie sie sich aus den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ergeben würde. Während der gleichen Zeitspanne bleiben die den Ländern und Gemeinden nach diesem Bundesgesetz zugestandenen Besteuerungsrechte und die Bestimmungen über die Landesumlage wirksam.

(3) Rückzahlungen von vor dem 1. Jänner 1973 an die im § 3 Abs. 1 genannten Lehrer, ihre Angehörigen oder Hinterbliebenen geleisteten Vorschüssen, die nach dem 31. Dezember 1972 eingehen, fließen dem Bund zu, soweit er für die Kosten dieser Vorschüsse aufgekommen ist.

(4) Die nach § 3 Abs. 7 für Jänner 1973 zu leistenden Teilbeträge, die im Dezember 1972 bereitgestellt werden, belasten die Bundesrechnung für 1973.

(5) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten außer Kraft:

a) die §§ 18 und 21 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 2,

§ 23. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten am 1. Jänner 1979 in Kraft und treten mit Ausnahme des § 23 Abs. 2 und 3 mit Ablauf des 31. Dezember 1984 außer Kraft.

(2) Wenn bei Beginn eines Haushaltsjahres der Finanzausgleich für dieses Jahr noch nicht gesetzlich geregelt ist, sind den Ländern und Gemeinden während der ersten vier Kalendermonate Vorschüsse auf die Ertragsanteile in solcher Höhe zu gewähren, wie sie sich aus den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ergeben würde. Während der gleichen Zeitspanne bleiben die den Ländern und Gemeinden nach diesem Bundesgesetz zugestandenen Besteuerungsrechte und die Bestimmungen über die Landesumlage wirksam.

(3) Rückzahlungen von vor dem 1. Jänner 1973 an die im § 3 Abs. 1 genannten Lehrer, ihre Angehörigen oder Hinterbliebenen geleisteten Vorschüssen, die nach dem 31. Dezember 1972 eingehen, fließen dem Bund zu, soweit er für die Kosten dieser Vorschüsse aufgekommen ist.

(4) Die nach § 3 Abs. 7 für Jänner 1979 zu leistenden Teilbeträge, die im Dezember 1978 bereitgestellt werden, belasten die Bundesrechnung für 1979.

(5) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten außer Kraft:

1. § 21 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 1973, BGBl. Nr. 445/1972,

- b) das Leuchtmittelsteuergesetz vom 6. Dezember 1938, Deutsches RGBl. I Seite 1726, in der Fassung des Teiles II der Verordnung über Verbrauchsteuern vom 26. April 1942, Deutsches RGBl. I Seite 259, und die Verordnung zur Durchführung des Leuchtmittelsteuergesetzes vom 9. Mai 1942, Deutsches RMinBl. Seite 112,
- c) § 2 Abs. 1 und §§ 3 bis 11 des Süßstoffgesetzes vom 1. Februar 1939, Deutsches RGBl. I Seite 111, und §§ 4 bis 27 der Verordnung zur Durchführung des Süßstoffgesetzes vom 8. Februar 1939, Deutsches RMinBl. Seite 139,
- d) das Spielkartensteuergesetz vom 25. August 1939, Deutsches RGBl. I Seite 1529, und die Verordnung zur Durchführung des Spielkartensteuergesetzes vom 29. August 1939, Deutsches RMinBl. Seite 1397,
- e) das Bundesgesetz vom 7. Juli 1948, BGBl. Nr. 169, über die Zündmittelsteuer und die Verordnung vom 1. September 1948, BGBl. Nr. 180, zur Durchführung des Bundesgesetzes über die Zündmittelsteuer.

(6) Für die Geltungsdauer dieses Bundesgesetzes sind

- a) § 48 des Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes 1962, BGBl. Nr. 245, und  
 b) § 51 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 176/1966,

nicht anzuwenden.

(7) Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 zweiter bis vierter Satz des Finanzausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 2, sind weiter anzuwenden.

(8) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

- a) der Bundesminister für Finanzen, soweit sich nachstehend nicht anderes ergibt,  
 b) der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst hinsichtlich des § 3 und des § 21 Abs. 3, jedoch soweit sich diese Bestimmungen auf den Aktivitäts- und Pensionsaufwand und Vorschußrückzahlungen der an den im § 3 Abs. 1 lit. b genannten land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen tätigen Lehrer und Religionslehrer sowie deren Angehörigen

2. das Zuckersteuergesetz vom 26. September 1938, Deutsches RGBl. I Seite 1251, und die Verordnung zur Durchführung des Zuckersteuergesetzes vom 7. Oktober 1938, Deutsches RMinBl. Seite 671,

3. das Salzsteuergesetz vom 23. Dezember 1938, Deutsches RGBl. I Seite 1969, und die Verordnung zur Durchführung des Salzsteuergesetzes vom 24. Jänner 1939, Deutsches RMinBl. Seite 44, in der Fassung der Verordnung vom 27. Juni 1942, Deutsches RMinBl. Seite 172,

4. der Fünfte Teil des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922, Deutsches RGBl. I Seite 405, in der Fassung der Verordnung vom 18. September 1940, Deutsches RGBl. I Seite 1254, sowie die Essigsäureordnung, Anlage 3 der Grundbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol, Zentralblatt für das Deutsche Reich 1922, Seite 707 ff., in der Fassung der Verordnungen vom 24. September 1940, Deutsches RMinBl. Seite 269, und vom 9. Dezember 1940, Deutsches RMinBl. Seite 530,

5. das Gesetz vom 6. Februar 1919, StGBl. Nr. 125, über die Weinsteuer in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 165/1946, 12/1951, 3/1952, 155/1952 und 169/1963.

(6) Für die Geltungsdauer dieses Bundesgesetzes sind

1. § 48 des Landeslehrer-Dienstgesetzes, BGBl. Nr. 245/1962, und  
 2. § 51 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes, BGBl. Nr. 176/1966,

nicht anzuwenden.

(7) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

- a) der Bundesminister für Finanzen, soweit sich nachstehend nicht anderes ergibt,  
 b) der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst hinsichtlich des § 3 und des § 23 Abs. 3, jedoch soweit sich diese Bestimmungen auf den Aktivitäts- und Pensionsaufwand und Vorschußrückzahlungen der an den im § 3 Abs. 1 lit. b genannten land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen tätigen Lehrer und Religionslehrer sowie deren Angehörigen

- oder Hinterbliebenen beziehen, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
- c) der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres hinsichtlich der im § 18 Abs. 2 Z. 1 und 3 vorgesehenen Förderungsmaßnahmen,
  - d) der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst hinsichtlich der im § 18 Abs. 2 Z. 4 vorgesehenen Förderungsmaßnahmen,
  - e) der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hinsichtlich der im § 18 Abs. 2 Z. 5 vorgesehenen Förderungsmaßnahmen,
  - f) der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hinsichtlich der im § 18 Abs. 2 Z. 6 vorgesehenen Förderungsmaßnahmen,
  - g) der Bundesminister für Unterricht und Kunst hinsichtlich des § 21 Abs. 6 lit. a;
  - h) der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hinsichtlich des § 21 Abs. 6 lit. b.
- oder Hinterbliebenen beziehen, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
- c) der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst hinsichtlich der im § 21 Abs. 1 Z. 1 lit. e vorgesehenen Förderungsmaßnahme,
  - d) der Bundesminister für Unterricht und Kunst hinsichtlich des § 23 Abs. 6 Z. 1,
- e) der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hinsichtlich des § 23 Abs. 6 Z. 2.